

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

der Vorstände der

Umicore International AG, Pforzheim,

und der

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft, Pforzheim,

über die Verschmelzung
der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft
auf die Umicore International AG

14. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis.....	III
1. Einleitung.....	1
2. Beschreibung von Agosi und der Umicore AG	3
2.1 Informationen über Agosi.....	3
2.1.1 Unternehmensgeschichte	3
2.1.2 Eintragung, Gesellschaftssitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	4
2.1.3 Grundkapital, Börsenhandel, Aktionäre und Kapitalia.....	5
2.1.4 Organe und Vertretung	5
2.1.5 Geschäftstätigkeit und Tochtergesellschaften der Agosi.....	6
2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	8
2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	10
2.2 Informationen über die Umicore AG, Umicore und die Umicore Gruppe	11
2.2.1 Unternehmensgeschichte von Umicore	11
2.2.2 Eintragung, Gesellschaftssitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Umicore AG.....	12
2.2.3 Grundkapital, Aktionäre und Kapitalia der Umicore AG.....	13
2.2.4 Organe und Vertretung der Umicore AG	13
2.2.5 Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen	14
2.2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	15
2.2.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	18
3. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung und den Squeeze-Out.....	19
3.1 Effiziente Integration von Agosi in die Umicore Gruppe.....	19
3.2 Erhöhte Flexibilität	20
3.3 Kostenersparnis durch Wegfall der Publikums-Hauptversammlung	20
3.4 Wegfall der Notierung im Freiverkehr	20
4. Alternativen zu der Verschmelzung im Zusammenhang mit dem Squeeze-Out	21
5. Durchführung der Verschmelzung.....	21
5.1 Verschmelzungsvertrag	21
5.2 Zugänglichmachung von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister	23
5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi; Wahrung der Dreimonatsfrist	24
5.4 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamkeit der Verschmelzung	24
5.5 Kosten der Verschmelzung.....	25

6.	Auswirkungen der Verschmelzung.....	25
6.1	Gesellschaftsrechtliche Folgen	25
6.2	Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre	26
6.3	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung.....	26
6.4	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	27
6.4.1	Betriebsübergang	27
6.4.2	Keine Kündigung.....	27
6.4.3	Kein Widerspruchsrecht / Recht zur außerordentlichen Kündigung	27
6.4.4	Unveränderte Arbeitsbedingungen	28
6.4.5	Betriebliche Altersversorgung	28
6.4.6	Betrieb	28
6.4.7	Betriebsrat / weitere Arbeitnehmervertretungen.....	28
6.4.8	Tarifverträge	28
6.4.9	Mitbestimmung im Aufsichtsrat.....	29
6.4.10	In Aussicht genommene Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen	29
6.5	Steuerliche Folgen der Verschmelzung	29
6.5.1	Ertragsteuerliche Folgen für Agosi.....	29
6.5.2	Ertragsteuerliche Folgen für die Umicore AG.....	30
6.5.3	Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung und des Squeeze-Out sowie weitere transaktionsbezogene ausländische Steuern.....	31
6.5.4	Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre von Agosi	32
7.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags.....	32
7.1	Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag (§ 1)	32
7.2	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2).....	33
7.3	Keine Gegenleistung (§ 3).....	33
7.4	Besondere Rechte und Vorteile (§ 4).....	34
7.5	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5).....	35
7.6	Stichtagsänderung (§ 6)	35
7.7	Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 7)	36
7.8	Schlussbestimmungen (§ 8).....	36
8.	Wertpapiere und Börsenhandel.....	38
9.	Kein Umtauschverhältnis.....	38

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der Umicore International AG und der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft vom 14. Juni 2021
- Anlage 2 Liste der Beteiligungen der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft
- Anlage 3 Chronologischer Handelsregisterauszug der Umicore International AG aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim vom 14. Juni 2021

Die Umicore International AG mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch **Umicore AG** oder **übernehmende Gesellschaft**) und die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch **Agosi** oder **übertragende Gesellschaft**) haben am 14. Juni 2021 einen Vertrag über die Verschmelzung der Agosi als übertragende Gesellschaft auf die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft abgeschlossen, der diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist (**Verschmelzungsvertrag**). Der Vorstand der Umicore AG und der Vorstand der Agosi erstatten gemeinsam nachfolgenden Bericht (**Verschmelzungsbericht**) über die Verschmelzung der Agosi auf die Umicore AG.

1. Einleitung

Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361. Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Umicore AG beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Umicore-Aktien**).

Derzeit werden alle Umicore-Aktien von der Umicore International Société Anonyme, einer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de commerce et des sociétés*) unter der Handelsregisternummer B103343 eingetragenen Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Bascharage, Großherzogtum Luxemburg, gehalten (**Umicore International**). Dies entspricht einer Beteiligung von 100% am Grundkapital der Umicore AG. Alleinige Aktionärin der Umicore International ist die Umicore Société Anonyme / Naamloze Vennootschap, eine börsennotierte Gesellschaft belgischen Rechts, eingetragen in das Register der juristischen Personen (*Registre des personnes morales / Rechtspersonenregister*) des Unternehmensgerichts Brüssel unter Unternehmensnummer 0401.574.852, mit Sitz in Brüssel, Belgien (**Umicore**, gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die **Umicore Gruppe**). Die Aktien der Umicore sind zum börslichen Handel an der *Euronext Brussels* (ISIN BE0974320526) zugelassen.

Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092. Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Agosi beträgt EUR 12.250.000,00. Es ist in 4.787.388 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils ca. EUR 2,56 eingeteilt (jeweils eine **Agosi-Aktie**, gemeinsam die **Agosi-Aktien**). Agosi hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts 120 eigene Aktien.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält die Umicore AG unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Das entspricht rund 91,21% des Grundkapitals von Agosi.

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz (*AktG*) kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören (Hauptaktionär), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (sogenannter verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out). Der Umicore AG gehören mindestens neun Zehntel des Grundkapitals von Agosi; damit ist die Umicore AG Hauptaktionärin von Agosi im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 hat Umicore dem Vorstand von Agosi die Absicht mitgeteilt, Agosi (als übertragenden Rechtsträger) auf die Umicore AG (als übernehmenden Rechtsträger) zu verschmelzen (*Verschmelzung*) und im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG (*Minderheitsaktionäre*) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durchzuführen (*Squeeze-Out* oder auch *verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out*). Agosi hat die Mitteilung über die seitens Umicore beabsichtigte Verschmelzung und den Squeeze-Out am 2. Februar 2021 durch Ad-hoc Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Marktmissbrauchsverordnung (EU Nr. 596/2014) (*MMVO*) über das elektronische Informationsverbreitungssystem DGAP öffentlich bekannt gemacht.

Am 9. Juni 2021 hat die Umicore AG an Agosi ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet (*Übertragungsverlangen*), dass die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*Übertragungsbeschluss*). Im Zusammenhang mit dem Übertragungsverlangen hat die Umicore AG der Agosi des Weiteren mitgeteilt, dass die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären im Rahmen der Durchführung des Squeeze-Out angeboten wird, EUR 127,91 je Agosi-Aktie betragen wird. Agosi hat die Höhe der Barabfindung am 9. Juni 2021 mit einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 MMVO über das elektronische Informationsverbreitungssystem DGAP öffentlich bekannt gemacht.

Am 14. Juni 2021 haben die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft und Agosi als übertragende Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag geschlossen. Dieser sieht vor, dass Agosi ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag sieht auch vor, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Agosi nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung vorzunehmen. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Die Umicore AG hat die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Agosi-Aktien auf die Umicore AG zu gewähren ist, auf der Grundlage einer von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (**Deloitte**), erstellten gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von Agosi festgelegt.

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Agosi am 28. Juli 2021 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließt (**Ordentliche Hauptversammlung**).

Die Vorstände der Umicore AG und Agosi sind der Auffassung, dass die Erstattung eines Verschmelzungsberichts rechtlich nicht erforderlich ist, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG). In dem vorliegenden daher nur höchst vorsorglich – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 UmwG gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsbericht erläutern die Vorstände der Umicore AG und Agosi als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht.

Darüber hinaus wurde der Verschmelzungsvertrag auch durch einen sachverständigen, durch das Landgericht Mannheim bestellten Prüfer i. S. v. §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Mit Beschluss vom 10. März 2021 (Aktenzeichen: 24 O 13/21), berichtigt durch Beschluss vom 19. März 2021, hat das Landgericht Mannheim auf gemeinsamen Antrag der Umicore AG und Agosi vom 15. Februar 2021 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart (**Ebner Stolz**), als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzung ausgewählt und bestellt. Ebner Stolz hat einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung erstattet, der von der Einberufung der Ordentlichen Hauptversammlung an auf den Internetseiten von Agosi unter www.agosi.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung sowie der Umicore AG unter <https://www.umicore.de/de/squeeze-out-agosi/> zugänglich ist.

2. Beschreibung von Agosi und der Umicore AG

2.1 Informationen über Agosi

2.1.1 Unternehmensgeschichte

Am 20. Januar 1891 wurde die Agosi als Aktiengesellschaft gegründet und wenig später in das Pforzheimer Handelsregister eingetragen. Die Gründung geht zurück auf eine Initiative von elf Pforzheimer Schmuckfabrikanten, die zur Beteiligung am Unternehmen aufriefen. Der Gründung lag die Idee zugrunde, in Pforzheim eine Scheideanstalt zu etablieren, die auch komplexere Materialien mit wirtschaftlichen Verfahren aufarbeiten kann.

In der Scheideanstalt kam das patentierte elektrolytische Verfahren des Chemikers Adolf Dietzel zum Einsatz. Im Jahre 1936 wurde der Neubau für die Schmelze und Scheiderei an der Kanzlerstraße in Pforzheim fertiggestellt. Nachdem am 23. Februar 1945 die Verwaltungs- und Produktionsgebäude durch einen Bombenangriff zerstört wurden, wurde der Geschäftsbetrieb vorläufig eingestellt. Im Jahre 1946 konnte er wieder aufgenommen werden.

Im Jahr 1989 wurde Agosi durch die London Bullion Market Association (LBMA) für die Herstellung von Good Delivery Barren in Feingold und Feinsilber akkreditiert. 1991 konnte Agosi das 100-jährige Jubiläum der Unternehmensgründung feiern. Im Jahr 1998 erfolgte die Übernahme der niederländischen „Schöne Edelmetaal B.V.“ in Amsterdam, die im Jahr 1739 gegründet wurde. Im selben Jahr übernahm Agosi die heutige Umicore Precious Metals Thailand Ltd. in Bangkok und die dortige Scheiderei wurde zusätzlich zu der bestehenden Halbzeugfertigung ausgebaut. Im Jahr 1999 folgte die Übernahme der heutigen Umicore Galvanotechnik GmbH in Schwäbisch Gmünd sowie im Jahre 2000 die Übernahme von 99% der Geschäftsanteile der Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheidanstalt Ges.m.b.H. mit Sitz in Wien.

Im Jahr 2003 erwarb die Umicore AG & Co. KG, ein Unternehmen der Umicore Gruppe, eine Beteiligung in Höhe von 90,8% am Grundkapital von Agosi und wurde dadurch neue Mehrheitsaktionärin von Agosi. Diese Beteiligung hat die Umicore AG & Co. KG im Jahr 2004 an die Umicore International, damals firmierend als Umicore Finance Luxembourg SA, veräußert. Seit Ende des Jahres 2009 hält die Umicore Gruppe rund 91,21% des Grundkapitals von Agosi.

Im Jahr 2010 erwarb Agosi von der Umicore International die Allgemeine Suisse SA für die Bedienung des komplexen Schweizer Uhrenmarktes.

Im Jahre 2011 wurde Agosi als erste deutsche Scheideanstalt vom RJC (Responsible Jewellery Council) für eine verantwortungsvolle Unternehmenspraxis zertifiziert. 2014 konnte Agosi das neue Produktions- und Logistikzentrum am Standort in Pforzheim einweihen. Ebenfalls im Jahre 2014 folgte eine CoC-Zertifizierung (Chain-of-Custody Certification) als Bescheinigung einer konfliktfreien Lieferkette für Gold, Platin und Palladium. Durch den Verband der Elektronischen Industrie (Electronic Industry Citizenship Coalition, EICC) ist Agosi als Conflict Free Smelter zertifiziert.

2.1.2 Eintragung, Gesellschaftssitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Agosi ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der HRB 500092. Die Geschäftsadresse und die Hauptverwaltung von Agosi befinden sich in der Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, Deutschland. Das Geschäftsjahr von Agosi ist das Kalenderjahr. Gemäß § 2 der Satzung von Agosi ist Gegenstand des Unternehmens:

- der Ein- und Verkauf von Edel- und Unedelmetallen, das Schmelzen und Scheiden solcher, die Herstellung und der Verkauf von Legierungen und chemischen Erzeugnissen aus diesen Metallen, die Bearbeitung des Kehrets;

- der Ein- und Verkauf von Schrott, Altmetallen und Halbzeug sowie die Vornahme aller übrigen hierher gehörigen Geschäfte.

Agosi kann sich auch an anderen Unternehmungen in irgendeiner Form beteiligen und Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen errichten.

2.1.3 Grundkapital, Börsenhandel, Aktionäre und Kapitalia

(1) Grundkapital und Börsenhandel

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts beträgt das Grundkapital von Agosi EUR 12.250.000,00 und ist eingeteilt in 4.787.388 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 2,56.

Die Agosi-Aktien (unter ISIN DE0005038509) werden mit Zustimmung der Agosi im Freiverkehr der Börse München gehandelt. Des Weiteren werden die Agosi-Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt.

(2) Aktionäre und eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält Agosi 120 eigene Aktien. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält die Umicore AG unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Das entspricht rund 91,21% des Grundkapitals von Agosi. Die verbleibenden Agosi-Aktien, welche rund 8,79% des Grundkapitals von Agosi entsprechen, befinden sich in Streubesitz.

(3) Genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts ist der Vorstand von Agosi nicht ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Auch ein bedingtes Kapital existiert nicht.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hat Agosi keine Schuldverschreibungen ausgegeben, die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten enthalten.

2.1.4 Organe und Vertretung

Die Organe von Agosi sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Gemäß § 6 der Satzung von Agosi besteht der Vorstand von Agosi aus mindestens einem Mitglied. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Vorstand von Agosi besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern:

- (a) Franz-Josef Kron (Vorstandsvorsitzender);
- (b) Dr. Bernhard Andreas Olt und

- (c) Andreas Bernd Tiefenbacher. Es ist unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Agosi vorgesehen, dass das Vorstandsmitglied Andreas Bernd Tiefenbacher spätestens mit Wirkung zum Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Agosi ausscheiden und eine Funktion in einer anderen Tochtergesellschaft der Umicore übernehmen wird.

Agosi wird gemäß § 7 S. 1 der Satzung von Agosi durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sein sollen (§ 6 S. 2 der Satzung von Agosi).

Der Aufsichtsrat von Agosi besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von Agosi aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts besteht der Aufsichtsrat der Agosi allerdings nur aus fünf Mitgliedern, weil Herr Stephan Csoma als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt mit Wirkung zum 28. Februar 2021 niedergelegt hat. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung, die am 28. Juli 2021 stattfindet, über die Besetzung dieses vakanten Sitzes beschließt und auf Vorschlag des Aufsichtsrats Denis Goffaux als neues Aufsichtsratsmitglied der Agosi wählt.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat von Agosi aus den folgenden Personen:

- (a) Dr. Ralf Kulemeier (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- (b) Carsten Neumann (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- (c) Holger Behrendt*;
- (d) Ralf Frey*;
- (e) Géraldine Nolens.

**Arbeitnehmersvertreter*

2.1.5 Geschäftstätigkeit und Tochtergesellschaften der Agosi

Die Agosi ist eine der führenden Edelmetall-Scheideanstalten Europas. Derzeit beträgt die Zahl der Arbeitnehmer der Agosi 395. Sie erzielte im Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von ca. 1,6 Milliarde Euro sowie einen Vorsteuergewinn in Höhe von 22,6 Millionen Euro. Agosi verfügt über fünf Tochterunternehmen, die in Deutschland (Umicore Galvanotechnik GmbH), Österreich (Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheideanstalt Ges.m.b.h.), der Schweiz (Allgemeine Suisse SA), den Niederlanden (Schöne Edelmetaal B.V.) und in Thailand (Umicore Precious Metals (Thailand) Ltd.) tätig sind (zusammen die *Agosi-Tochtergesellschaften*). Eine Übersicht über die Beteiligungen von Agosi zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Agosi ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts gem. § 291 HGB befreit, da Agosi sowie die Agosi-Tochtergesellschaften im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Umicore einbezogen werden. Die Agosi-Tochtergesellschaften werden daher nicht in den Jahresabschluss der Agosi einbezogen.

Agosi bietet zusammen mit den Agosi-Tochtergesellschaften ein umfangreiches Angebot an Edelmetallprodukten, Aufarbeitungs-Dienstleistungen sowie Edelmetallhandels- und Serviceleistungen an.

Insbesondere ist die Agosi auf die Rückgewinnung von Edelmetallen und die Herstellung von Edelmetallprodukten spezialisiert. Agosi bietet insoweit kundenspezifisch gefertigte Edelmetallspezialitäten bis hin zu standardisierten Lagerprodukten zur schnellen Belieferung von Kunden. Neben Kunden aus der Uhren- und Schmuckindustrie bedient Agosi auch Hersteller dekorativer Produkte wie Silberwaren und Schreibgeräte sowie Kunden, die sich auf Oberflächenveredelung spezialisiert haben. Schließlich werden Anwendungslösungen für weitere Edelmetall verarbeitende Industrien angeboten, so dass auch Unternehmen z. B. aus der Elektro- und Elektronikindustrie, der Chemieindustrie und dem Sektor „Erneuerbare Energien“ zum Kundenstamm zählen. Das Edelmetallrecycling betreibt Agosi sowohl für den industriellen Bereich als auch für private Kunden.

Die Tochtergesellschaft Umicore Galvanotechnik GmbH betreibt am Standort Schwäbisch Gmünd einen modernen Produktionsstandort, an dem auch Servicefunktionen wie Anwendungstechnik und Forschung & Entwicklung angesiedelt sind. Die Gesellschaft ist Anbieter von edelmetallhaltigen Elektrolyten, Präparaten und kundenspezifischen Chemikalien zur Oberflächenveredelung. Darüber hinaus produziert die Umicore Galvanotechnik GmbH nicht-edelmetallhaltige Spezialitäten für Anwendungen in der Textilindustrie und ist spezialisiert auf die Weiterentwicklung und Optimierung von Kundenprozessen. In Schwäbisch Gmünd werden zum 31. Dezember 2020 195 (Vorjahr 196) Mitarbeiter beschäftigt.

Die Tochtergesellschaft Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheideanstalt Ges.m.b.h. gilt als eine führende Edelmetallgesellschaft in Österreich. Sie betreibt ein Produktionswerk in Wien sowie mehrere Filialen in weiteren Städten des Landes. Das Kerngeschäft der Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheideanstalt Ges.m.b.h. ist das Edelmetallverbundgeschäft mit Edelmetallrecycling, Produktion und Handel mit Edelmetallprodukten. Neben Halbzeugen und Produkten für die Schmuckindustrie hat die Tochtergesellschaft auch Platinlaborgeräte und -tiegel, verbindungstechnische Produkte, Produkte für die Medizintechnik und weitere Präzisionsindustrien sowie für dekorative und industrielle Anwendungen im Sortiment. Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft eine Lohngalvanik. Hier werden im Auftrag von Handwerksbetrieben und Kunden aus unterschiedlichen Industrien kundenspezifische Oberflächenveredelungen im Lohn angeboten. Die Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheideanstalt Ges.m.b.h. beschäftigte zum 31. Dezember 2020 141 (Vorjahr 142) Mitarbeiter.

Die Tochtergesellschaft Schöne Edelmetaal B.V. agiert als Vertriebsbüro und Scheidgut-Sammelstelle für den regionalen Markt (Belgien, Niederlande, Luxemburg). Am Standort in Amsterdam werden zum 31. Dezember 2020 neun Mitarbeiter (Vorjahr sieben) beschäftigt.

Der über die Tochtergesellschaft Umicore Precious Metals (Thailand) Ltd. betriebene Standort in Bangkok beliefert die Schmuck- und Silberwarenindustrie in Thailand und in angrenzenden asiatischen Märkten. Darüber hinaus werden edelmetallhaltige Sonderprodukte für die chemische Industrie vertrieben sowie die Aufarbeitung von edelmetallhaltigen Rückständen durchgeführt. Die Schmuckindustrie in Thailand produziert für die Exportmärkte USA und Europa. In Bangkok wurden zum 31. Dezember 2020 86 Mitarbeiter (Vorjahr 86) beschäftigt.

Die Verkaufsaktivitäten der im Jahr 2010 gegründeten Tochtergesellschaft Allgemeine Suisse SA mit Sitz in Yverdon wurden zum Ende des Berichtsjahres 2018 eingestellt, da in den vorausgegangenen Jahren keine positiven Ergebnisse erzielt werden konnten und auch keine Aussicht auf Ergebnisverbesserung besteht.

2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(1) Kennzahlen der Agosi für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte Kennzahlen der Agosi für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Die einzelnen Kennzahlen ergeben sich aus dem jeweiligen nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (**HGB**) unter Berücksichtigung des AktG erstellten Jahresabschluss von Agosi.

Kennzahlen (in Tausend EUR)	2020	2019	2018
Umsatzerlöse	1.656.843	1.166.740	779.250
Ergebnis vor Steuern*)	42.504	22.598	19.480
Bilanzgewinn	34.354	19.820	18.223
Ergebnis je Aktie in EUR (nach Steuern)	7,18	4,14	3,81
Anlagevermögen	44.093	44.763	47.708
Immaterielle Vermögensgegenstände	155	118	218
Sachanlagen und Finanzanlagen	43.938	44.645	47.490
Umlaufvermögen	134.251	106.797	100.280
Vorräte	49.627	41.352	39.238
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	80.346	61.672	58.264
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.278	3.773	2.778
Summe Aktiva	180.610	154.101	150.709
Eigenkapital	132.344	116.183	114.587
Investitionen in Sachanlagen	1.015	695	1.872

*) einschließlich Beteiligungserträge

(2) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Agosi und der Agosi-Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2020

Im Geschäftsjahr 2020 stieg der Umsatz der Agosi gegenüber dem Vorjahr um 42,0% bzw. EUR 490 Millionen auf EUR 1.657 Millionen. Der Bilanzgewinn nach Steuern erhöhte sich um 73,3% bzw. EUR 14,5 Millionen auf EUR 34,4 Millionen. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Edelmetallpreise. Die Umsätze bestimmen sich vor allem aus den Edelmetallwerten der Halbzeuge, des Scheidguts und der gehandelten Produkte; die Edelmetallwerte repräsentieren 96,2% der Umsätze. Mehr als 95% der Umsatzerlöse werden in Europa erzielt.

Das Ergebnis vor Steuern unter Berücksichtigung der Beteiligungserträge belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 42,5 Millionen (Vorjahr EUR 22,6 Millionen). Ausschlaggebend für den Anstieg waren im Wesentlichen die gestiegenen Formerlöse, Metallerträge und Zinserträge für Edelmetallanleihen. Gegenläufig wirkten erfolgsabhängige Zahlungen an Mitarbeiter, höhere Frachtkosten sowie Kosten für die vernetzte Zusammenarbeit. Die Beteiligungserträge befanden sich in 2020 mit EUR 18,3 Millionen (Vorjahr EUR 18,7 Millionen) leicht unter Vorjahresniveau, davon entfielen EUR 10,6 Millionen auf die Umicore Galvanotechnik GmbH.

Da die Edelmetallpreise von Agosi nicht beeinflusst werden können, werden als Messgröße für die Entwicklung des operativen Geschäfts der Agosi die um Edel- und Basismetallumsätze bereinigten Umsätze („Formerlöse“) herangezogen. Sie setzen sich zusammen aus den Umsätzen in der Edelmetallaufarbeitung und aus den Produktumsätzen. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Formerlöse um 9,8%. Die Umsätze in der Edelmetallaufarbeitung sanken gegenüber dem Vorjahr um 4,2%. Grund waren geringere Ausarbeitungsmengen von Scheidgut. Die Produktumsätze stiegen vor allem wegen höherer Münzrondenverkäufe um 20,8%.

Die Steuerquote belief sich auf 31,4%.

Agosi ist – wie bereits unter Ziff. 2.1.5 dargestellt – von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 291 HGB befreit. Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der Geschäftsentwicklung der Agosi-Tochtergesellschaften. Die länderspezifischen Rechnungslegungsvorschriften (*Local GAAP*) bilden dabei die Grundlage für die nachfolgend erwähnten Kennzahlen:

(a) Umicore Galvanotechnik GmbH

Der Gesamtumsatz der Umicore Galvanotechnik GmbH stieg im Geschäftsjahr 2020 verglichen mit dem Vorjahr um 30% auf EUR 601 Millionen (Vorjahr EUR 463 Millionen). Der Anstieg ist begründet durch die gestiegenen Edelmetallnotierungen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sanken die Formerlöse gegenüber dem Vorjahr um 9%. Der Jahresüberschuss belief sich auf EUR 10,6 Millionen (Vorjahr EUR 8,3 Millionen).

(b) Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheideanstalt Ges. m.b.H.

Der Umsatz der Ögussa Österreichische Gold- und Silber-Scheideanstalt Ges. m.b.H. im Geschäftsjahr 2020 erhöhte sich verglichen mit dem Vorjahr um EUR 106 Millionen auf EUR 357 Millionen. Die Formerlöse konnten gegenüber dem Vorjahr um 16% gesteigert werden. Der Jahresüberschuss belief sich auf EUR 8,9 Millionen (Vorjahr EUR 3,5 Millionen).

(c) Umicore Precious Metals (Thailand) Ltd.

Der Gesamtumsatz der Umicore Precious Metals (Thailand) Ltd. stieg im Geschäftsjahr 2020 um 11,2% auf EUR 166 Millionen (Vorjahr EUR 149 Millionen). Der Jahresüberschuss belief sich auf EUR 4,2 Millionen (Vorjahr EUR 3,1 Millionen).

(d) Schöne Edelmetaal B.V.

Der Gesamtumsatz der Schöne Edelmetaal B.V. belief sich auf EUR 372 Millionen (Vorjahr EUR 130 Millionen). Die Formerlöse konnten durch Neukundengeschäft und eine insgesamt hohe Nachfrage nach Investmentprodukten um 57% gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Der Jahresüberschuss belief sich auf EUR 2,0 Millionen (Vorjahr EUR 2,8 Millionen; dieser beinhaltete den Verkaufserlös des Gebäudes und der Landnutzungsrechte in Amsterdam in Höhe von EUR 2,9 Millionen (vor Steuern)). Das gute Ergebnis der Schöne Edelmetaal B.V. im Berichtsjahr und die zukünftige Geschäftserwartung ließen eine Wertaufholung um EUR 1,8 Millionen im Finanzanlagevermögen der Agosi zu.

(e) Allgemeine Suisse SA

Die Aktivitäten der Allgemeine Suisse SA sind im Jahr 2018 eingestellt worden. Die im Jahr 2020 noch angefallenen Kosten (EBIT) belaufen sich auf EUR -0,1 Millionen (Vorjahr EUR -0,1 Millionen).

(3) Prognose für das laufende Geschäftsjahr

Der Vorstand von Agosi hat am 21. Mai 2021 die wirtschaftliche Situation der Agosi analysiert. Der Vorstand erwartet zu diesem Zeitpunkt für das laufende Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss in etwa auf der Höhe des Vorjahres (Vorjahr: EUR 34,4 Millionen). Nach den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres 2021 zeichnet sich eine weiterhin erfreuliche Geschäftsentwicklung ab. Die vorstehende Ergebnisprognose basiert auf den Annahmen einer weiter prosperierenden Konjunktur und Edelmetallpreisen auf dem derzeitigen Niveau.

2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte die Agosi 391 Arbeitnehmer. Derzeit beträgt die Zahl der Arbeitnehmer der Agosi 395.

Agosi hat einen Betrieb in Pforzheim, bei dem ein Betriebsrat, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung und ein Wirtschaftsausschuss gewählt wurden. Zudem hat Agosi derzeit einen Aufsichtsrat, der nach § 8 Abs. 1 der Satzung von Agosi aus sechs Mitgliedern besteht, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner und zwei

Mitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts besteht der Aufsichtsrat allerdings nur aus fünf Mitgliedern, weil Herr Stephan Csoma als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt mit Wirkung zum 28. Februar 2021 niedergelegt hat. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach den Übergangsbestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes für vor dem 10. August 1994 eingetragene Aktiengesellschaften.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziff. 6.4 verwiesen.

2.2 Informationen über die Umicore AG, Umicore und die Umicore Gruppe

2.2.1 Unternehmensgeschichte von Umicore

Umicore hat eine Geschichte, die bis in das Jahr 1805 zurückreicht. Im Laufe ihrer 200-jährigen Geschichte wandelte sich die Gesellschaft von einem Unternehmen für den Abbau und die Verhüttung von Basismetallen zu dem heutigen Unternehmen für Materialtechnologie und Recycling. Das Unternehmen in seiner heutigen Form ist das Ergebnis einer Reihe von Fusionen und Veräußerungen.

In den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens wurde das Unternehmen zu einer globalen Referenz im Bereich der Verhüttung von Basismetallen und der Veredelung und Umwandlung von Spezialmetallen, wobei letztere meist als Nebenprodukt der Basisverhüttung (Kobalt, Germanium, Nickel) entstehen.

Seit dem Ende der 1990er Jahre positionierte sich das Unternehmen zunehmend als Unternehmen für Spezialmaterialien. Nach dem Verkauf des gesamten Bergbaus und einiger nicht-strategischer Vermögenswerte konzentrierte sich das Unternehmen auf Edelmetalle, Zinkprodukte und moderne Werkstoffe. Um diese Umwandlung zu symbolisieren, änderte das Unternehmen im Jahr 2001 seinen Namen von „Union Minière“ in „Umicore“. Die ersten beiden Buchstaben des Namens sind die Initialen von Union Minière und verweisen auf die historischen Wurzeln des Konzerns. Zu dieser Zeit begann Umicore mit der Entwicklung seiner Kathodenmaterial-Aktivitäten in Korea.

Die Übernahme von PMG (dem früheren Edelmetallgeschäft von Degussa) im Jahr 2003 ermöglichte dem Unternehmen insbesondere eine Präsenz im Bereich der Fahrzeugkatalysatoren.

Im Jahr 2005 gliederte Umicore sein Kupfergeschäft in ein separates Unternehmen mit dem Namen Cumerio aus, zwei Jahre später wurde das Zinkraffinations- und Legierungsgeschäft mit dem von Zinifex zu einem neuen, unabhängigen börsennotierten Unternehmen zusammengeführt, das anschließend im Rahmen eines Börsengangs verkauft wurde. Dieses Ereignis schloss den Ausstieg des Unternehmens aus der Verhüttung von Basismetallen ab.

Im Jahr 2015 hat Umicore seine strategischen Ambitionen unter dem Namen „Horizon 2020“ kommuniziert. Der strategische Plan Horizon 2020, der ein hohes Maß an Übereinstimmung

mit dem vorherigen Plan „Vision 2015“ aus dem Jahr 2009 aufwies, basierte auf Wachstum, insbesondere im Bereich der Katalysatoren zur Emissionskontrolle, der Batteriematerialien und des komplexen Recyclings. Umicore führte auch eine Neuausrichtung seines Geschäftsportfolios durch, die sowohl zu Veräußerungen als auch zu neuen Akquisitionen. Zu den Neuakquisitionen gehören die Geschäftsbereiche Schwerlastdiesel und stationäre Katalysatoren von Halldor Topsoe sowie die Übernahme der Kobaltveredelung und der Kathodengrundstoffaktivitäten in Kokkola, Finnland, von Freeport Cobalt. Umicore hat im Rahmen der Neuordnung des Portfolios die Anzahl seiner Geschäftsbereiche deutlich reduziert, um sich in erster Linie auf das Wachstum in den Bereichen saubere Mobilität und Recycling zu konzentrieren. Im Jahr 2020 schloss Umicore die Horizon 2020-Strategie erfolgreich ab.

Heute ist Umicore ein globaler Materialtechnologie- und Recyclingkonzern mit mehr als 10.000 Mitarbeitern und einem Ertrag (ohne Metall) von EUR 3,2 Milliarden im Jahr 2020 (Umsatz nach IFRS: EUR 20,7 Milliarden).

2.2.2 Eintragung, Gesellschaftssitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Umicore AG

Die Umicore AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der HRB 740361. Die Geschäftsadresse der Umicore AG befindet sich in der Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Umicore AG ist das Kalenderjahr. Gemäß § 2 der Satzung der Umicore AG ist Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und Bearbeitung von Edelmetallen und allen Edelmetallprodukten sowie deren Vermarktung.

Die Umicore AG ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.

Die Umicore AG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 8. Juli 2003 in der Rechtsform der GmbH unter der Firma Umicore International GmbH mit Sitz in Essen gegründet und beim Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 17230 eingetragen. Am 30. Oktober 2003 wurde der Sitz nach Hanau verlegt und die Gesellschaft beim Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 7637 eingetragen. Mit notariell beurkundetem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Umicore International GmbH vom 26. Februar 2021 wurde die formwechselnde Umwandlung der Umicore International GmbH in die Rechtsform der Aktiengesellschaft unter der Firma Umicore International AG beschlossen; der Rechtsformwechsel wurde am 11. Mai 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 98092 eingetragen und damit wirksam. Die formwechselnde Umwandlung der Umicore International GmbH ist aus dem als **Anlage 3** beigefügten chronologischen Handelsregisterauszug der Umicore AG ersichtlich. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2021 wurde der Sitz nach Pforzheim verlegt, die Eintragung beim Handelsregister Mannheim erfolgte am 2. Juni 2021 unter HRB 740361.

2.2.3 Grundkapital, Aktionäre und Kapitalia der Umicore AG

(1) Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Umicore AG beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

(2) Aktionäre und eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält die Umicore AG keine eigenen Aktien. Alle 50.000 Umicore AG-Aktien werden von der Umicore International gehalten. Dies entspricht 100% des Grundkapitals der Umicore AG.

(3) Genehmigtes Kapital; bedingtes Kapital

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts ist der Vorstand der Umicore AG nicht ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen, auch ein bedingtes Kapital existiert nicht.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hat die Umicore AG keine Schuldverschreibungen ausgegeben, die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten enthalten.

2.2.4 Organe und Vertretung der Umicore AG

Die Organe der Umicore AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Umicore AG besteht der Vorstand aus mindestens einem Mitglied. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Vorstand der Umicore AG besteht derzeit aus Herrn Dr. Bernhard Fuchs.

Die Umicore AG wird gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Umicore AG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind (§ 5 Abs. 2 UAbs. 2 der Satzung der Umicore AG).

Der Aufsichtsrat der Umicore AG setzt sich gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Umicore AG aus drei Mitgliedern zusammen.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Umicore AG aus den folgenden Personen:

- (a) Baudouin Caeymaex (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- (b) Flavia Leone (stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats); und

(c) Alain Byl.

2.2.5 Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

(1) Geschäftstätigkeit

Die Umicore AG hat derzeit kein eigenes operatives Geschäft. Bisher hat die Umicore AG keine wesentlichen Geschäftsaktivitäten vorgenommen, ausgenommen Handlungen in Verbindung mit ihrer Gründung, der Sitzverlegung von Essen nach Hanau, ihrer Auflösung und Fortsetzung, dem Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft, dem Abschluss von Vereinbarungen über den unentgeltlichen Erwerb von rund 91,21% der Agosi-Aktien von der Umicore International, der Sitzverlegung nach Pforzheim und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags mit Agosi.

Die Umicore Gruppe verfügt weltweit über 47 Produktionsstätten auf fünf Kontinenten sowie 15 technischen Standorten im Jahr 2020. Das Kerngeschäftsfeld der Umicore Gruppe besteht in den Anwendungsbereichen Chemie, Materialwissenschaften, Metallurgie und Recycling. In den letzten Jahren legt Umicore einen verstärkten Fokus auf die Bereiche der sauberen Mobilität, darunter die Entwicklung neuer Autoabgaskatalysatoren, Werkstoffe für wiederaufladbare Batterien der nächsten Generation, die in der Elektromobilität verwendet werden, Brennstoffzellenkatalysatoren, die im Transportsegment verwendet werden, sowie Recycling. Die Umicore Gruppe beschäftigte im Jahr 2020 weltweit insgesamt 10.859 Arbeitnehmer.

Die Geschäftstätigkeit der Umicore Gruppe gliedert sich in die Segmente „Katalysatoren“ (*Catalysis*), „Energie & Oberflächentechnologie“ (*Energy & Surface Technologies*), „Recycling“ und „Corporate“. Das Geschäftsfeld „Katalysatoren“ umfasst die Geschäftsbereiche Automobilkatalysatoren, Edelmetallchemie und Brennstoffzellen- & Stationärkatalysatoren. Deren Aktivitäten konzentrieren sich auf die Entwicklung und Produktion von Katalysatorformulierungen und -systemen, die zur Emissionsminderung von Verbrennungsmotoren in leichten und schweren Nutzfahrzeugen eingesetzt werden, auf Brennstoffzellenkatalysatoren, die im Transport- und Energiesektor verwendet werden, sowie auf Katalysatoren, die in chemischen und biowissenschaftlichen Anwendungen zum Einsatz kommen.

Das Geschäftsfeld „Energie & Oberflächentechnologie“ umfasst die Geschäftsbereiche wiederaufladbare Batteriematerialien, Kobalt- und Spezialmaterialien, elektro-optische Materialien und Metallbeschichtungslösungen. Das Geschäftsfeld konzentriert sich unter anderem auf Materialien, die in den wachsenden Märkten für wiederaufladbare Batterien, in elektrischen Fahrzeugen sowie in tragbarer Elektronik und Energiespeichersystemen eingesetzt werden. Außerdem bietet es Materiallösungen für die Oberflächenbehandlung in Branchen wie der Elektronik an. Die Produkte des Geschäftsfelds basieren im Wesentlichen auf Kobalt, Nickel und Germanium. Zu den Aktivitäten des Geschäftsfelds gehört auch das Recycling von wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Batterien.

Das Geschäftsfeld Recycling gewinnt eine Vielzahl von Edel- und anderen Metallen aus den unterschiedlichsten Abfallströmen und industriellen Rückständen zurück. Die Tätigkeit erstreckt sich auch auf die Herstellung von Schmuckmaterialien (einschließlich Recycling-Dienstleistungen). Darüber hinaus bietet dieses Segment Produkte für verschiedene Anwendungen an, u. a. für die Chemie-, Elektro-, Elektronik-, Automobil- und Spezialglasindustrie. Es besteht aus drei Geschäftsbereichen, in deren Zentrum das „Flaggschiff“ der Umicore, die Edelmetallraffinerie in Hoboken, Belgien, steht.

„Corporate“ umfasst die Unternehmensaktivitäten, gemeinsame operative Funktionen und die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinheit der Umicore Gruppe. Es beinhaltet die Minderheitsbeteiligung von Umicore an Element Six Abrasives.

(2) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen von Umicore

Umicore ist die konzernleitende Holdinggesellschaft der Umicore Gruppe; sie übernimmt das zentrale Finanzmanagement der Gruppe. Umicore hat weltweit 78 Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, auf welche Umicore maßgeblichen Einfluss hat oder die sie gemeinsam mit anderen beherrscht. Eine Übersicht über den wesentlichen Anteilsbesitz von Umicore ist in dem Geschäftsbericht von Umicore für das Geschäftsjahr 2020 enthalten.

2.2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(1) Kennzahlen der Umicore AG für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte Kennzahlen der Umicore AG (vormals: Umicore International GmbH) für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Die einzelnen Kennzahlen ergeben sich für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 aus dem jeweiligen nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des HGB erstellten Jahresabschluss der Umicore AG.

Kennzahlen (in EUR)	2020	2019	2018
Umsatzerlöse	0	0	0
Umlaufvermögen	2.845.939,21	2.878.332,54	2.890.556,64
Rückstellungen	5.000	5.000	5.000
Verbindlichkeiten	4.654,47	7.702,01	833,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.628,64	-19.385,43	-10.739,31
Ergebnis nach Steuern	-29.345,79	-19.093,11	-10.445,95
Jahresfehlbetrag	-29.345,79	-19.093,11	-10.445,95
Gewinnvortrag	2.840.630,53	2.859.723,64	2.870.169,59
Bilanzgewinn	2.811.284,74	2.840.630,53	2.859.723,64
Summe Aktiva	2.845.939,21	2.878.332,54	2.890.556,64
Eigenkapital	2.836.284,74	2.865.630,53	2.884.723,64

(2) Kennzahlen der Umicore Gruppe für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte Kennzahlen der Umicore Gruppe für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Die einzelnen Kennzahlen ergeben sich für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 aus dem jeweiligen nach dem International Financial Reporting Standard (IFRS) erstellten Konzernabschluss von Umicore, sofern nicht anders angegeben.

Kennzahlen (in Millionen EUR)	2020	2019	2018
Umsatz (IFRS)	20.710,1	17.485,1	13.716,7
Ertrag (ohne Metall) (nicht IFRS)	3.239	3.361	3.271
Bereinigtes EBIT (nicht IFRS)	536	509	514
Periodenergebnis	135,9	299,2	327,8
Unverwässertes Ergebnis je Aktie – in EUR*	0,54	1,2	1,33
Langfristige Vermögenswerte	2.895,7	2.810,2	2.246,2
Immaterielle Vermögenswerte	346,9	370,9	337,3
Sachanlagen	2.163,7	2.094,7	1.601,9
Finanzanlagen (zum Verkehrswert im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income, „OCI“))	8,4	10,9	8,0
Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	11,8	12,0	12,1
Kurzfristige Vermögenswerte	5.445,2	4.213,2	3.807,1
Vorräte	2.718,1	2.462,3	2.308,1
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	1.677,2	1.443,7	1.146,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.010,3	217,7	285,1
Summe Aktiva	8.340,9	7.023,4	6.053,3
Eigenkapital des Konzerns	2.621,9	2.660,5	2.659,3
Investitionen (nicht IFRS)	403	553	478
Operative Netto-Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	528,3	479,2	-27,3

* Basierend auf der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der ausstehenden Aktien.

(3) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Umicore Gruppe im Geschäftsjahr 2020

Das Geschäftsjahr 2020 war geprägt von erheblichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in den Absatzmärkten der Umicore Gruppe. Trotzdem erreichte die Umicore Gruppe ein bereinigtes EBIT für das Gesamtjahr in Höhe von EUR 536 Millionen und damit einen Anstieg von 5% gegenüber dem Vorjahr. Dieses Ergebnis wurde durch das positive Preisumfeld für Platingruppenmetalle (*PGM*) begünstigt. Nach soliden Ergebnissen in der ersten Hälfte des Jahres, in der starke Ergebnisse im Segment Recycling die Auswirkungen der nachlassenden Automobilindustrie auf die Ergebnisse der Segmente Katalysatoren und Energie & Oberflächentechnologie ausgleichen konnten, war die zweite Jahreshälfte geprägt von starken sequentiellen Verbesserungen des Umsatzes und der Ergebnisse der Umicore Gruppe. Dies beruhte auf nachhaltig robusten operativen Leistungen sowie elastischen Metallpreisen im Segment Recycling.

Die Umsätze im Segment Katalysatoren sanken im Vergleich zum Vorjahr um 7% auf EUR 1.364 Millionen. Der Rückgang fiel geringer aus als der des globalen Automobilmarkts, was auf der starken Marktposition der Umicore Gruppe in Benzintechnologien für leichte Nutzfahrzeuge, insbesondere in China und Europa, sowie höheren Absätzen von schweren Nutzfahrzeugen und Brennstoffzellkatalysatoren beruhte. Das bereinigte EBIT im Segment Katalysatoren belief sich auf EUR 154 Millionen und lag damit um 17% unter dem Vorjahreswert, was auf die erheblichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in der ersten Hälfte von 2020 zurückzuführen war.

Die Umsätze im Segment Energie & Oberflächentechnologie beliefen sich im Jahr 2020 auf EUR 1.045 Millionen, was einem Rückgang von 15% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dies reflektiert ebenfalls die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und einen geringeren Absatz von Kathodenmaterialien für tragbare High-End-Elektronik und Energiespeicheranwendungen. Das bereinigte EBIT lag bei EUR 75 Millionen und damit 59% unter dem Vorjahr. Dies beruhte auf einem negativen operativen Leverage und einem ungünstigen Preisumfeld in China für Kathodenmaterialien.

Der Umsatz des Segments Recycling stieg im Jahr 2020 um 23% gegenüber dem Vorjahr auf EUR 836 Millionen. Das bereinigte EBIT verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahr nahezu auf EUR 362 Millionen. Dies beruhte auf einem starken Wachstum in allen Geschäftsbereichen, den hohen Metallpreisen, einem hohen Aktivitätsniveau trotz der COVID-19 Pandemie und den günstigen Handelsbedingungen.

Die Bilanzsumme der Umicore Gruppe erhöhte sich auf EUR 8.340,9 Millionen zum 31. Dezember 2020, verglichen mit EUR 7.023,4 Millionen zum 31. Dezember 2019. Dieses Wachstum resultierte im Wesentlichen aus einer Erhöhung der Finanzierung durch die Ausgabe einer Wandelanleihe in Höhe von EUR 500 Millionen und einem Darlehen bei der Europäischen Investitionsbank in Höhe von EUR 125 Millionen.

Die Summe des Eigenkapitals der Umicore Gruppe blieb mit EUR 2.621,9 Millionen zum 31. Dezember 2020 gegenüber EUR 2.660,5 Millionen zum 31. Dezember 2019 in etwa stabil.

Die Nettofinanzverschuldung der Umicore Gruppe lag zum 31. Dezember 2020 bei EUR 1.414 Millionen und damit leicht unter dem Stand vom 31. Dezember 2019 (EUR 1.443 Millionen).

(4) Ausblick der Umicore Gruppe für 2021

Nach belgischem Recht ist eine quartalsweise Veröffentlichung von Finanzinformationen nicht vorgesehen, Umicore veröffentlicht daher neben dem Jahresergebnis lediglich die Halbjahresergebnisse. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verschmelzungsberichts liegen daher noch keine Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2021 vor. Am 29. April 2021 hat Umicore allerdings einen Ausblick für das Jahr 2021 veröffentlicht.

Basierend auf der bisherigen Performance und der aktuellen Nachfragevisibilität im Jahr 2021 sowie unter der Annahme, dass die Edelmetallpreise in etwa auf dem Niveau des ersten Quartals 2021 bleiben, erwartet die Umicore Gruppe für 2021 ein bereinigtes EBIT von annähernd EUR 1 Milliarde. Unter Berücksichtigung von saisonalen Effekten in verschiedenen Geschäftsbereichen und dem geplanten Wartungsstillstand in der Edelmetallraffinerie der Umicore in Hoboken im Herbst 2021 wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 29. April 2021 erwartet, dass das bereinigte EBIT in der ersten Jahreshälfte höher sein wird als in der zweiten Jahreshälfte. Die Prognose geht auch davon aus, dass sich die Nachfragemuster in der Automobilindustrie oder allgemeiner im makroökonomischen Umfeld nicht verschlechtern, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der COVID-19 Pandemie.

Im Vergleich zu 2020 beinhaltet der am 29. April 2021 veröffentlichte Ausblick für das Gesamtjahr 2021 einen außerordentlichen zusätzlichen Beitrag von etwa EUR 250 Millionen, der mit den höheren Edelmetallpreisen zusammenhängt. Es wird erwartet, dass in erster Linie das Segment Recycling von diesem Metallpreisvorteil profitieren wird, was zu einem außerordentlichen Ergebnis führen wird, das deutlich über dem des Vorjahres liegt (im Jahr 2020 belief sich das bereinigte EBIT des Segments Recycling auf EUR 362 Millionen). Es wird erwartet, dass das Segment Katalysatoren das bereinigte EBIT im Vergleich zu 2020 (im Jahr 2020 belief sich das bereinigte EBIT des Geschäftsfelds Katalysatoren auf EUR 154 Millionen) mehr als verdoppeln wird und das Segment Energie & Oberflächentechnologie erwartet derzeit ein bedeutendes Ergebniswachstum im Vergleich zum Vorjahr, das leicht über der Prognose vom Februar 2021 liegt. Die Umicore Gruppe kündigte insoweit am 11. Februar 2021 für das laufende Jahr 2021 einen signifikanten Anstieg des bereinigten EBIT für das Energie & Oberflächentechnologie an, entsprechend den aktuellen Marktprognosen, die sich damals auf EUR 115 Millionen beliefen (gegenüber EUR 75 Millionen in 2020).

Der starke Preisanstieg bei den Edelmetallen, insbesondere bei den Platingruppenmetallen (PGM), führt zu einem erhöhten Betriebskapital-Bedarf für die Umicore Gruppe, vor allem im Segment Katalysatoren, und beeinflusst damit den freien Cashflow der Umicore Gruppe.

2.2.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die Umicore AG beschäftigt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts keine Arbeitnehmer. Es bestehen auch keine Arbeitnehmervertretungsstrukturen. Bei der Umicore wurde ein Europäischer Betriebsrat gewählt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziff. 6.4 verwiesen.

3. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung und den Squeeze-Out

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe für die beabsichtigte Verschmelzung von Agosi auf die Umicore AG unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG dargelegt.

3.1 Effiziente Integration von Agosi in die Umicore Gruppe

Die beabsichtigte Verschmelzung sowie der Squeeze-Out führen zu einer weitreichenden Vereinfachung der Organisation und Struktur der Umicore Gruppe. Dadurch wird die Koordination zwischen der Konzernleitungsebene der Umicore und der Umicore AG, auf welche das Geschäft der Agosi übergehen wird, maßgeblich erleichtert. Agosi erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen, einschließlich aller Rechte und Pflichten, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG über. Die Umicore AG wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft von Agosi fortführen und die Anteile an den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften halten. Sie wird damit Agosi als Obergesellschaft der Agosi-Tochtergesellschaften ersetzen.

Die Durchführung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ermöglicht eine effiziente und vollständige rechtliche und operative Integration der Agosi und der Agosi-Tochtergesellschaften in die Umicore Gruppe.

Derzeit besteht zwischen Agosi und der sie unmittelbar beherrschenden Umicore AG ein sogenannter faktischer Konzern. Im faktischen Konzern hat der Vorstand von Agosi als abhängige Gesellschaft diese in eigener Verantwortung zu leiten, wobei er ausschließlich dem Interesse von Agosi verpflichtet ist. Zwar steht es im Ermessen des Vorstands der abhängigen Gesellschaft, Anregungen des herrschenden Unternehmens umzusetzen, wenn sie im Interesse der abhängigen Gesellschaft liegen – eine rechtliche Verpflichtung besteht allerdings nicht. Maßnahmen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind, darf der Vorstand nur umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich bis zum Ende desselben Geschäftsjahres ausgeglichen wird. Rechtsgeschäfte im faktischen Konzern müssen des Weiteren zu den Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie im Markt zwischen unabhängigen Dritten geschlossen werden würden (*arm's length-Prinzip*). Die Einhaltung dieser Drittvergleichsgrundsätze kann zeit- und kostenintensive Bewertungen erforderlich machen und somit Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaften der Umicore Gruppe und der Agosi sowie den Agosi-Tochtergesellschaften erheblich komplizieren.

Nach dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out entfallen für Agosi die Beschränkungen der Regelungen zum faktischen Konzern. Die vollständige rechtliche Integration von Agosi ermöglicht eine effiziente Umsetzung einer einheitlichen Strategie. Die konzernweite Umsetzung einer einheitlichen Strategie erfordert die Möglichkeit der Konzernführung, die entwickelte Strategie auch im Rahmen von verbindlichen Weisungen durchsetzen zu können. Nach Beendigung des faktischen Konzerns mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out können ferner konzerninterne Rechtsgeschäfte und konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen deutlich effizienter und schneller durchgeführt werden.

3.2 Erhöhte Flexibilität

Mit Wirksamwerden des umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out scheiden Minderheitsaktionäre der Agosi aus der Gesellschaft aus. Die Agosi erlischt als Rechtsträger und ihr gesamtes Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Umicore AG über. Die bisherigen Minderheitsaktionäre der Agosi erhalten im Zuge der Verschmelzung keine neuen Anteile, sondern werden gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen. Beschlüsse der Hauptversammlung der Umicore AG können – anders als Hauptversammlungsbeschlüsse der Agosi vor dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre – kurzfristiger und ohne die im Zusammenhang mit einer Publikums-Hauptversammlung erforderlichen langwierigen und aufwändigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden. Wenn künftig nur noch Hauptversammlungen der Umicore AG stattfinden, deren alleinige Aktionärin die Umicore International ist, entfallen lange Vorlaufaufrufen, der im Zusammenhang mit Publikums-Hauptversammlungen bestehende Organisations- und Kostenaufwand und die Notwendigkeit der Einhaltung umfassender Informationspflichten.

Maßnahmen, welche die Mitwirkung der Hauptversammlung erfordern, können daher nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Agosi bei der Umicore AG sehr viel flexibler geplant und einfacher und kurzfristiger umgesetzt werden, als dies bei der Agosi möglich wäre. Diese Flexibilität ermöglicht eine effizientere Wahrnehmung künftiger Geschäftschancen und eine schnellere und unkompliziertere Reaktion auf etwaige Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes.

3.3 Kostenersparnis durch Wegfall der Publikums-Hauptversammlung

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen alle Agosi-Aktien. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis auf Ebene von Agosi verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung (zum Beispiel Vorbereitung und Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen, ggf. Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit etc.). Diese Kosten entfallen nach dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre bzw. fallen nur noch in reduziertem Ausmaß auf Ebene der Umicore AG an.

3.4 Wegfall der Notierung im Freiverkehr

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird Agosi als eigenständiger Rechtsträger erlöschen. Auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Agosi-Aktien gehen unter. Als Folge wird der Handel der Aktien von Agosi im Freiverkehr der Börse München und der Börse Düsseldorf mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung enden. Dadurch entfallen auf einer Konzernebene die mit der Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für Einhaltung von Publizitätsanforderungen und für sonstige kapitalmarktrechtliche Compliance, insbesondere die derzeit mit der Notierung im Freiverkehr der Börse München verbundene Verpflichtung der Agosi zur Ad-hoc Publizität.

4. Alternativen zu der Verschmelzung im Zusammenhang mit dem Squeeze-Out

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung in Verbindung mit dem Squeeze-Out sind nach Auffassung der Umicore AG und Agosi entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder wären im Vergleich zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out mit Nachteilen verbunden.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da die Umicore AG nicht mit mindestens 95% am Grundkapital von Agosi beteiligt ist.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Umicore AG als herrschender Gesellschaft und Agosi als abhängiger Gesellschaft würde nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Agosi und nicht zu einem Wegfall von Agosi führen, so dass Agosi als eigener Rechtsträger und im Freiverkehr der Börse München notierte Aktiengesellschaft fortbestehen würde. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out Agosi als eigener Rechtsträger und im Freiverkehr der Börse München notierte Aktiengesellschaft wegfällt, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gerade nicht erreicht werden.

Eine Verschmelzung von Agosi auf die Umicore AG ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde Agosi in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an der Umicore AG. Dies würde insbesondere dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung von Agosi auch eine Unternehmensbewertung der Umicore AG erforderlich wäre; es müssten zudem zwei Hauptversammlungen abgehalten werden.

Auch ein Widerruf der Zustimmung von Agosi zur Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München (*Delisting*) auf Antrag des Vorstands von Agosi wäre nicht geeignet, alle vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen. Zwar würden die Kosten der Notierung im Freiverkehr auch bei einem Delisting entfallen, jedoch würden die Minderheitsaktionäre von Agosi nicht ausgeschlossen und Agosi als Rechtsträger fortbestehen. Die Ziele der erhöhten Flexibilität und der Kostenersparnis könnten daher nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

5. Durchführung der Verschmelzung

5.1 Verschmelzungsvertrag

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der Verschmelzungsvertrag, der diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 1** in Kopie beigelegt ist.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand der Umicore AG hat hierzu am 9. Juni dem Vorstand von Agosi nach § 62 Abs. 5 i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung von Agosi nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von Agosi mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Umicore AG wirksam wird, eingetragen wird (§ 7.1 des Verschmelzungsvertrags). Zu der aufschiebenden Bedingung sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe § 7 des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu unten „7. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags“).

Dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages hat der Aufsichtsrat der Umicore AG am 9. Juni 2021 und der Aufsichtsrat der Agosi am 14. Juni 2021 vorab zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag bedarf gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht der Zustimmung der Hauptversammlung von Agosi, wenn und soweit die Hauptversammlung von Agosi als übertragendem Rechtsträger einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Agosi eingetragen wird.

Der Zustimmung der Hauptversammlung der Umicore AG zum Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Umicore AG, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der Umicore AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Umicore AG, die Umicore International, hat gegenüber der Umicore AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Der Verschmelzungsvertrag wurde von Ebner Stolz als gerichtlich bestelltem sachverständigem Prüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung hat Ebner Stolz einen Prüfungsbericht erstattet, der den Aktionären von Agosi im Vorfeld und während der Hauptversammlung von Agosi zugänglich gemacht wird.

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi soll am 28. Juli 2021 gefasst werden (siehe dazu unten „5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi; Wahrung der Dreimonatsfrist“).

5.2 Zugänglichmachung von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen wird nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags wurden folgende Unterlagen auf den Internetseiten von Agosi unter www.agosi.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung sowie der Umicore AG unter <https://www.unicore.de/de/squeeze-out-agosi/> zugänglich gemacht und sind dort weiterhin zugänglich:

- (a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Agosi als übertragender Gesellschaft und der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft;
- (b) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte von Agosi, jeweils für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020;
- (c) die Jahresabschlüsse der Umicore AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020, Lageberichte waren für die Umicore AG (damals firmierend als Umicore International GmbH) als Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB nicht aufzustellen, diese sind daher auch nicht gem. § 63 Abs. 1 Nr. 2 UmwG zu veröffentlichen;
- (d) der vorliegende, nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Umicore AG und der Agosi;
- (e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Mannheim ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Ebner Stolz für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Agosi als übertragender Gesellschaft und der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft;
- (f) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der Umicore AG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin von Agosi erstattete schriftliche Bericht über

die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG sowie zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung; und

- (g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Mannheim ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Ebner Stolz für die Umicore AG über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG.

Der Vorstand der Umicore AG und höchst vorsorglich der Vorstand von Agosi werden unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen. Die Umicore AG und Agosi werden zudem den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zum Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes einreichen.

Der Verschmelzungsvertrag wurde außerdem nach §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG dem Betriebsrat für den einzigen Betrieb der Agosi in Pforzheim zugeleitet.

5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi; Wahrung der Dreimonatsfrist

Der Verschmelzungsvertrag zwischen der Umicore AG und der Agosi wurde am 14. Juni 2021 geschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Ordentliche Hauptversammlung von Agosi am 28. Juli 2021 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin beschließt. Damit wird die zeitliche Vorgabe des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, wonach der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

5.4 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamkeit der Verschmelzung

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Ordentlichen Hauptversammlung von Agosi am 28. Juli 2021 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Umicore AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand von Agosi den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Agosi anmelden. Die Vorstände von Agosi und der Umicore AG werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Squeeze-Out werden nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren wirksam:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss der Ordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand von Agosi zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister des Sitzes von Agosi einzutragen.

- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam; diese darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Register von Agosi eingetragen wurde.
- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Squeeze-Out wirksam.

5.5 Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Squeeze-Out betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 2,5 Millionen. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige in- und ausländische Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden mit Ausnahme der Kosten für die Ordentliche Hauptversammlung von Agosi sowie der Rechtsberatungskosten von Agosi von der Umicore AG getragen. Zu der anfallenden Grunderwerbsteuer vergleiche Ziff. 6.5.3 dieses Verschmelzungsberichts.

6. Auswirkungen der Verschmelzung

6.1 Gesellschaftsrechtliche Folgen

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen die Agosi-Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die Umicore AG als Hauptaktionärin über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass Agosi als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Aktien der Minderheitsaktionäre erlöschen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen von Agosi als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Umicore AG über. Gleichzeitig wird Agosi ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt als eigenständiger Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Unternehmensverträge zwischen Agosi und den Agosi-Tochtergesellschaften bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts nicht. Die Umicore AG tritt in die zwischen Agosi und den Agosi-Tochtergesellschaften bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung unter Umständen noch geschlossenen Unternehmensverträge ein.

Die Übernahme des Vermögens von Agosi erfolgt im Innenverhältnis zu der Umicore AG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 (**Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Als Schlussbilanz soll die Bilanz von Agosi zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar

2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird gemäß § 6 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungsstichtag verschoben.

Gläubigern der Umicore AG und Agosi kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

6.2 Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre von Agosi zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt die Umicore AG alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen von Agosi als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Agosi-Aktien.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die Umicore AG nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Squeeze-Out ihre Beteiligung an Agosi verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes von Agosi als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG eingetragen sind. Zu den Folgen für die Aktienurkunden selbst sowie den Börsenhandel siehe unten „8. Wertpapiere und Börsenhandel“.

6.3 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 erfolgt die Verschmelzung von Agosi auf die Umicore AG zum Verschmelzungsstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, vgl. § 6 des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen von Agosi bilanziell als für Rechnung der Umicore AG vorgenommen. Als Schlussbilanz soll die Bilanz von Agosi zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt werden.

Nach § 24 UmwG hat die Umicore AG ein Wahlrecht, in ihrer Handelsbilanz entweder die in der Schlussbilanz von Agosi angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d. h. gemäß den Tauschgrundsätzen in Höhe des Buchwerts der untergehenden Anteile, in Höhe des Zeitwerts der untergehenden Anteile oder in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwerts, der sich aus dem Buchwert der untergehenden Anteile, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer

Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Umicore AG für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt. Gemäß § 24 UmwG beabsichtigt die Umicore AG die in der Schlussbilanz von Agosi angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen.

Die Verschmelzung wird zu einem Verschmelzungsverlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Beteiligungsbuchwert der Umicore AG an Agosi und dem Wert des Eigenkapitals von Agosi zum Verschmelzungsstichtag führen.

6.4 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Umicore AG hat keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen, daher hat die Verschmelzung insoweit auch keine Folgen. Für die Arbeitnehmer von Agosi und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die nachfolgend beschriebenen Folgen.

6.4.1 Betriebsübergang

Die Verschmelzung begründet für die bei Agosi beschäftigten Arbeitnehmer einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Agosi bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf die Umicore AG kraft Gesetzes übergehen. Die Umicore AG tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen von Agosi ein.

6.4.2 Keine Kündigung

Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

6.4.3 Kein Widerspruchsrecht / Recht zur außerordentlichen Kündigung

Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Agosi werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Agosi gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf die Umicore AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Agosi als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der Agosi deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der Agosi können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.

6.4.4 Unveränderte Arbeitsbedingungen

Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen, soweit mit den zuständigen Betriebsratsgremien nichts Abweichendes vereinbart wird.

6.4.5 Betriebliche Altersversorgung

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei Agosi bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Agosi sowie Entgeltumwandlungen) auf die Umicore AG über. Soweit Agosi Mitglied bei externen Versorgungsträgern ist, wird die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung ebenfalls eine Mitgliedschaft bei diesen externen Versorgungsträgern anstreben, um die bestehende betriebliche Altersversorgung für die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer fortzuführen. Arbeitnehmer, die bei der Umicore AG erst nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingestellt werden, können keine Versorgungsleistungen zu den bislang für die Agosi geltenden Bedingungen in den von Evonik administrierten betrieblichen Altersversorgungen (Schließung der Versorgungszusage bei der Unterstützungskasse Degussa e.V. für Neueintritte) erhalten. Auch für nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eintretende Arbeitnehmer soll es jedoch eine betriebliche Altersversorgung geben. Es ist vorgesehen, deren Ausgestaltung mit dem Betriebsrat abzustimmen.

6.4.6 Betrieb

Der zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehende Betrieb von Agosi in Pforzheim soll unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Identität nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Umicore AG weitergeführt werden.

6.4.7 Betriebsrat / weitere Arbeitnehmervertretungen

Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehende Betriebsrat des einzigen Betriebs der Agosi in Pforzheim bleibt von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, die Jugend- und Auszubildendenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Ein Sprecherausschuss für die leitenden Angestellten besteht bei Agosi nicht.

6.4.8 Tarifverträge

Da die Umicore AG beabsichtigt, Mitglied mit Tarifbindung im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren, Verwandte Industrien e.V. Pforzheim zu werden, besteht die bisherige Tarifbindung nach der Verschmelzung fort. Die zwischen diesem Arbeitgeberverband und der Industriegewerkschaft Metall abgeschlossenen Tarifverträge wirken dann nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die unmittelbar tarifgebundenen Arbeitnehmer normativ fort. So-

fern Tarifverträge bislang aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden, richtet sich die Weitergeltung der Tarifverträge nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Inhalt der Bezugnahmeklauseln.

6.4.9 Mitbestimmung im Aufsichtsrat

Ein mitbestimmter Aufsichtsrat ist bei der Umicore AG nicht mehr zu errichten, weil die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht mehr vorliegen. Insbesondere beschäftigt die Umicore AG regelmäßig weniger als 500 Arbeitnehmer im Inland. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung zur Bildung von mitbestimmten Aufsichtsräten, aufgrund derer bei Agosi momentan vier Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer sind, nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bei der Umicore AG vor.

6.4.10 In Aussicht genommene Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

Weitere als die in Ziff. 6.4 dargestellten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.

6.5 Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für Agosi und die Umicore AG haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

6.5.1 Ertragsteuerliche Folgen für Agosi

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für Agosi ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz (*UmwStG*).

Das Einkommen und das Vermögen von Agosi sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die Umicore AG übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den Agosi als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 6 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen könnten sich das körperschaftsteuerliche sowie das gewerbsteuerliche Einkommen von Agosi erhöhen.

Eine Aufdeckung der stillen Reserven kann durch eine Beibehaltung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter durch die übertragende Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 UmwStG vermieden werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem steuerlichen Buchwert können grundsätzlich erfüllt werden. Den hierzu erforderlichen Antrag wird Agosi bzw. die Umicore AG als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin bei dem für die Agosi zuständigen Finanzamt spätestens mit der Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 in Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

6.5.2 Ertragsteuerliche Folgen für die Umicore AG

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Umicore AG ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2020 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Steuererstattungsansprüche und Steuerverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Etwaige Verlust- oder Zinsvorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke gehen hingegen nicht über und können daher nicht von der Umicore AG genutzt werden.

Ein bei der Umicore AG entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Agosi-Aktien und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5% eines gegebenenfalls anfallenden Übernahmegewinns gelten anteilig in dem Umfang, in dem die Umicore AG an Agosi beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der Umicore AG grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von Agosi wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto der Umicore AG hinzugerechnet, zumal die Umicore AG durch den verschmelzungsrechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre zu 100% an Agosi beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG).

6.5.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung und des Squeeze-Out sowie weitere transaktionsbezogene ausländische Steuern

Die Verschmelzung der Agosi auf die Umicore AG samt Ausschluss der Minderheitsaktionäre löst für das Immobilienvermögen der Agosi Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG aus. Gleichzeitig fällt für das Immobilienvermögen der 100%igen Tochtergesellschaft der Agosi, Umicore Galvanotechnik GmbH, aufgrund des neu eingeführten Tatbestands des steuerpflichtigen Gesellschafterwechsels an einer Kapitalgesellschaft Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG an. Die Neufassung des § 1 Abs. 2b GrEStG wurde im Rahmen der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes am 7. Mai 2021 verabschiedet und gilt – vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt – für die Übertragungen ab dem 1. Juli 2021.

Es ist des Weiteren nicht ausgeschlossen, dass die Verschmelzung samt Ausschluss der Minderheitsaktionäre gleichzeitig den Tatbestand des § 1 Abs. 3 GrEStG für das Immobilienvermögen der Agosi und der Umicore Galvanotechnik GmbH auslöst. Dies wäre der Fall, wenn man die Verschmelzung der Agosi auf die Umicore AG und den Ausschluss der Minderheitsaktionäre nicht als einen einheitlichen Vorgang einordnet. Nach Auffassung der Umicore AG und der Agosi wäre allerdings von einem einheitlichen Vorgang auszugehen. Dies folgt insbesondere daraus, dass gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG die Eintragung des Übertragungsbeschlusses betreffend den Ausschluss der Minderheitsaktionäre in das Handelsregister des Sitzes der Agosi mit dem Vermerk versehen wird, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Umicore AG wirksam wird.

Sollte gleichwohl davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Verschmelzung und dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre nicht um einen einheitlichen Vorgang handelt und § 1 Abs. 3 GrEStG daher anwendbar wäre, bestünde bezogen auf das Immobilienvermögen der Agosi die Möglichkeit der Anrechnung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 6 GrEStG, so dass die Grunderwerbsteuer bezogen auf die Agosi nur einmal zu entrichten wäre. Bezogen auf das Immobilienvermögen der Umicore Galvanotechnik GmbH würde in diesem Fall eine zusätzliche Grunderwerbsteuer ausgelöst, wobei naturgemäß noch offen ist, wie die Finanzverwaltung auf Basis des neu eingeführten § 1 Abs. 2b GrEStG künftig derartige Konstellationen erfassen wird.

Auf Basis von Schätzrechnungen wird derzeit von einer Grunderwerbssteuerbelastung in einer Größenordnung von EUR 690.000 bis EUR 1.855.000 einmalig für das Immobilienvermögen der Agosi und von EUR 172.000 bis EUR 979.000 pro Grunderwerbsteuervorgang für Immo-

bilienvermögen der Umicore Galvanotechnik GmbH gerechnet. Aufgrund bestehender rechtlicher und tatsächlicher Unsicherheiten kann die Grunderwerbssteuer ggf. höher oder geringer als die vorgenannte Kostenschätzung ausfallen.

Zusätzlich könnten im Ausland auf Grund der Verschmelzung weitere Transaktionssteuern bzw. transaktionsbezogene Steuerfolgen ausgelöst werden.

6.5.4 Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre von Agosi

Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft ergeben sich für die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft grundsätzlich aus § 13 UmwStG oder, bei nicht wesentlich beteiligten Anteilseignern mit Aktien im Privatvermögen, aus § 20 Abs. 4a EStG. Im Falle von Agosi ist zwischen den von der Umicore AG gehaltenen Anteilen und den im Streubesitz gehaltenen Anteilen zu unterscheiden.

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Streubesitzaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung von Agosi und der Umicore AG finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der Agosi aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung gemäß § 29 UmwG auscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Agosi-Aktien gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen der Verschmelzung und des verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre fachkundigen Rat einzuholen.

7. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

Die Agosi und die Umicore AG haben am 14. Juni 2021 den Verschmelzungsvertrag geschlossen.

7.1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag (§ 1)

Der Verschmelzungsvertrag sieht in § 1 vor, dass Agosi ihr gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG, d.h. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme, auf die Umicore AG überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten von Agosi auf die Umicore AG übergehen.

Vorbehaltlich der in § 6 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erfolgen und der Verschmelzung die geprüfte Bilanz von Agosi zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in § 6 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – der 31. Dezember 2020 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter 6.5 Steuerliche Folgen der Verschmelzung).

Vom Beginn des 1. Januar 2021 (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von Agosi als für Rechnung der Umicore AG vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Agosi und der Umicore AG, auf den 1. Januar 2021 zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle von Agosi aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Umicore AG werden demgemäß im Jahresabschluss der Umicore AG berücksichtigt.

7.2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG vorzunehmen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out). Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ist, dass die Umicore AG Aktien in Höhe von mindestens 90% des Grundkapitals von Agosi hält, was durch eine entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag in Anlage beigefügte Depotbestätigung der Degussa Bank AG nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt in § 2 des Verschmelzungsvertrags der Hinweis, dass der für den Squeeze-Out erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll. Zudem ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Agosi mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

7.3 Keine Gegenleistung (§ 3)

In § 3 des Verschmelzungsvertrags wird dargelegt, dass im Rahmen der Verschmelzung den Anteilseignern von Agosi gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG keine Anteile an Umicore International als Gegenleistung gewährt werden, weil es neben der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Squeeze-Out keine weiteren Aktionäre von Agosi mehr geben wird. Dass es bei Wirksamwerden der Verschmelzung keine weiteren Aktionäre von Agosi mehr geben wird, ist durch die in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, wonach die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk

zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, sichergestellt. Weiterhin wird dargelegt, dass die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf, soweit sie Aktien von Agosi innehat.

Zudem erklärt die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft als mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi in § 3.2 des Verschmelzungsvertrags vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot (§ 29 UmwG).

7.4 Besondere Rechte und Vorteile (§ 4)

Vorbehaltlich des in § 2 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts, d. h. vorbehaltlich des beabsichtigten Squeeze-Out gegen eine angemessene Barabfindung durch die Umicore AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Auch den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder den Abschlussprüfern eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in § 4.3. bis 4.5. des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt.

Die in § 4.3. bis 4.5. des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte sind die Folgenden:

- Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt Agosi als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Aus diesem Grund endet die Organstellung ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die mit der Agosi abgeschlossenen Dienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, und Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Agosi sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Agosi gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG über. Es ist vorgesehen, dass dieser Übergang von Dienstverträgen und Pensionszusagen für den amtierenden Vorstandsvorsitzenden Franz-Josef Kron und das Vorstandsmitglied Dr. Bernhard Andreas Olt mit Wirksamwerden der Verschmelzung eintreten wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Agosi ist vorgesehen, dass das Vorstandsmitglied Andreas Bernd Tiefenbacher spätestens mit Wirkung zum Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Agosi ausscheiden und eine Funktion in einer anderen Tochtergesellschaft der Umicore übernehmen wird. Eine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi und der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit nicht gewährt. Es ist vorgesehen,

dass nach dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi sein derzeit ruhend gestellter Anstellungsvertrag mit der Umicore AG & Co. KG, einer weiteren Gesellschaft der Umicore Gruppe, wieder auflebt.

- Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts besteht der Vorstand der Umicore AG aus Herrn Dr. Bernhard Fuchs. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist aber beabsichtigt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder von Agosi, Herr Franz-Josef Kron und Herr Dr. Bernhard Andreas Olt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Umicore AG bilden werden. Herr Dr. Fuchs werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Umicore AG keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Andreas Bernd Tiefenbacher wird, unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Umicore AG, dem Vorstand der Umicore AG vor dem Hintergrund seines in § 4.3 des Verschmelzungsvertrages erläuterten Ausscheidens aus dem Vorstand der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht angehören.
- Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung werden keine Regelungen über die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat der Umicore AG eingreifen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass Herr Denis Goffaux, Herr Dr. Ralf Kulemeier und Frau Géraldine Nolens nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig den Aufsichtsrat der Umicore AG bilden. Umicore International als Mehrheitsaktionärin der Umicore AG hat gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem Abschnitt wiedergegebene Absicht der Parteien teilt.

7.5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)

In § 5 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, wie unter „6.4 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen“ beschrieben, detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

§ 5 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen Agosi und der Umicore AG.

7.6 Stichtagsänderung (§ 6)

§ 6 regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden sein, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3. des Verschmelzungsvertrags auf 1. Januar 2022. Entsprechend soll in diesem Fall der Verschmelzung abweichend von § 1.2. des Verschmelzungsvertrages die Bilanz von Agosi zum Stichtag 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Ferner verschieben sich die Stichtage bei einer

weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar des jeweiligen Folgejahres hinaus entsprechend jeweils um ein weiteres Jahr.

7.7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 7)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam wird, haben die Parteien in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

§ 7.2 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes der Umicore AG eingetragen wird. Im Übrigen wird in § 7.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung von Agosi bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung von Agosi ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Agosi eingetragen wird.

Der Verschmelzungsvertrag enthält in § 7.3. ferner den Hinweis, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung der Umicore AG zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur bedarf, wenn Aktionäre der Umicore AG, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der Umicore AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Umicore AG, die Umicore International, hat dieser gegenüber erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, und hat vorab schriftlich auf dieses Recht verzichtet, sodass eine Zustimmung der Hauptversammlung der Umicore AG nicht erforderlich ist.

Nach § 7.4 des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 des Verschmelzungsvertrags wirksam geworden ist. Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist möglich, dieser muss jedoch ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.

7.8 Schlussbestimmungen (§ 8)

§ 8.1. des Verschmelzungsvertrags legt fest, dass auch die Anlagen zum Verschmelzungsvertrag Vertragsbestandteil sind.

§ 8.2. des Verschmelzungsvertrags enthält die Information, dass es vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG beabsichtigt

ist, die Firma der Umicore AG unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „Agosi AG“ zu ändern und den Unternehmensgegenstand der Umicore AG nach Wirksamwerden der Verschmelzung ebenfalls zu ändern und ähnlich zu § 2 der Satzung von Agosi zu fassen.

In § 8.3. des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die Umicore International als alleinige Aktionärin der Umicore AG sowie die Umicore als alleinige Aktionärin der Umicore International gegenüber der Umicore AG erklärt haben, dass sie die im Verschmelzungsvertrag wiedergegebenen Absichten teilen.

Zum Vermögen von Agosi gehört Grundeigentum, das in Folge der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG übergeht. § 8.4. des Verschmelzungsvertrags enthält einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Beauftragung und Bevollmächtigung des beurkundenden Notars zur Veranlassung dieser Grundbuchberichtigung.

In § 8.5. des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die derzeit bei Agosi bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die Umicore AG übergehen und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands beabsichtigt ist, die Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bei der Agosi eine Prokura oder Handlungsvollmacht inne hatten, mit inhaltsgleichen Prokuren oder Handlungsvollmachten bei der Umicore AG auszustatten.

§ 8.6. des Verschmelzungsvertrags enthält die Regelung, dass Agosi und die Umicore AG alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Agosi zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Umicore AG oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Hierfür gewährt Agosi der Umicore AG eine entsprechende Vollmacht. Diese Regelungen dienen als Auffangregelungen der Sicherstellung der Erreichung des mit der Verschmelzung beabsichtigten Zwecks der vollständigen Übertragung des Vermögens von Agosi auf die Umicore AG.

Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in § 8.7. eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten sowie die Kosten und Steuern des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von der Umicore AG getragen werden. Im Übrigen soll jede Partei ihre Kosten selbst tragen, auch für den Fall, dass der Vertrag unwirksam sein sollte oder eine Partei von ihm zurücktritt.

Schließlich enthält der Verschmelzungsvertrag in § 8.8. eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die in wirksamer und zulässiger Weise dem am nächsten

kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Dies gilt entsprechend für mögliche Vertragslücken.

8. Wertpapiere und Börsenhandel

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG über. Gleichzeitig erlischt Agosi als eigenständiger Rechtsträger, und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Agosi-Aktien erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über die Agosi-Aktien verbriefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den Agosi-Aktien auf die Umicore AG keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die Umicore AG als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Der Handel mit den Agosi-Aktien im Freiverkehr der Börse München sowie der Börse Düsseldorf werden mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung eingestellt werden.

Der bis zur Einstellung des Börsenhandels nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses ggf. noch stattfindende Börsenhandel der Agosi-Aktien ist dementsprechend nur ein Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

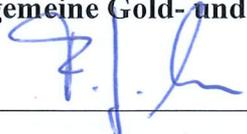
Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeitpunktes der Einstellung des Börsenhandels und bezüglich der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unverzüglich nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger (abrufbar u.a. im Internet unter www.bundesanzeiger.de) mitgeteilt.

9. Kein Umtauschverhältnis

Ein Tausch von Agosi-Aktien gegen die Umicore AG-Aktien findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Agosi gegen Zahlung einer angemessenen, von der Umicore AG zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung ist auf den Stichtag der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschließenden Hauptversammlung von Agosi zu bestimmen.

Pforzheim, den 14. Juni 2021

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft



Name: Franz-Josef Kron

Titel: Vorstand



Name: Dr. Bernhard Olt

Titel: Vorstand



Name: Andreas Tiefenbacher

Titel: Vorstand

Pforzheim, den 14. Juni 2021

Umicore International AG



Name: Dr. Bernhard Fuchs

Titel: Vorstand

Anlage 1

zum Verschmelzungsbericht

Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der Umicore International AG und der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft vom 14. Juni 2021

Urkundenrolle UR 0 1625/2021

Notar Wulf Oppelt

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56 · 75172 Pforzheim

Postfach: 10 13 20 · 75113 Pforzheim

Tel.: 07231 39766 50 · Fax: 07231 39766 55 · E-Mail: post@notare-ol.de

Verhandelt in der Kanzlerstr. 17 in Pforzheim, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hat, am vierzehnten Juni zweitausendeinundzwanzig

14.06.2021

Vor mir,

Notar

Wulf Oppelt

mit dem Amtssitz in Pforzheim

erschieden heute, unbedenklich geschäftsfähig:

1. Herr Franz-Josef Kron,
geboren am 20.02.1966,
geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim,
dem Notar von Person her bekannt
2. Herr Dr. Bernhard Andreas Olt,
geboren am 13.02.1964,
geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim,
dem Notar von Person her bekannt
3. Herr Andreas Bernd Tiefenbacher,
geboren am 18.11.1966,
geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim
dem Notar von Person her bekannt

Ziffer 1 - 3 handeln als gemeinsam vertretungsberechtigte
Vorstandsmitglieder der

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft
mit Sitz in Pforzheim

Postanschrift: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim

(Registergericht: AG Mannheim, HRB 500092)

4. Herr Stefan Käßler,
geboren am 18.09.1985 ,
geschäftsansässig Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau-Wolfgang,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund notarieller
Vollmacht, welche im Original bei Beurkundung vorliegt und in
beglaubigter Abschrift zur Urkunde genommen wird, für

Umicore International AG
mit Sitz in Pforzheim
Postanschrift: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim
(Registergericht: AG Mannheim, HRB 740361)

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung:

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Umicore International AG

mit Sitz in Pforzheim

als übernehmender Gesellschaft

und der

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft

mit Sitz in Pforzheim

als übertragender Gesellschaft

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet

-

Vorbemerkungen

1. Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch **Umicore AG** oder **übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Umicore AG beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Umicore-Aktien**). Das Geschäftsjahr der Umicore AG ist das Kalenderjahr. Derzeit werden alle Umicore-Aktien von der Umicore International Société Anonyme, einer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de commerce et des sociétés*) unter der Handelsregisternummer B103343 eingetragenen Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Bascharage, Großherzogtum Luxemburg, gehalten (**Umicore International**). Dies entspricht einer Beteiligung von 100% am Grundkapital der Umicore AG. Alleinige Aktionärin der Umicore International ist die Umicore Société Anonyme / Naamloze Vennootschap, eine börsennotierte Gesellschaft belgischen Rechts, eingetragen in das Register der juristischen Personen (*Registre des personnes morales / Rechtspersonenregister*) des Unternehmensgerichts Brüssel unter Unternehmensnummer 0401.574.852, mit Sitz in Brüssel, Belgien (**Umicore**). Die Aktien der Umicore sind zum börslichen Handel an der *Euronext Brussels* (ISIN BE0974320526) zugelassen.
2. Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch **Agosi** oder **übertragende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Agosi beträgt EUR 12.250.000,00. Es ist in 4.787.388 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils ca. EUR 2,56 eingeteilt (**Agosi-Aktien**). Agosi hält 120 eigene Agosi-Aktien. Die Agosi-Aktien (unter ISIN DE0005038509) werden mit Zustimmung der Agosi im Freiverkehr der Börse München gehandelt. Des Weiteren werden die Agosi-Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt. Das Geschäftsjahr von Agosi ist das Kalenderjahr.
3. Die Umicore AG hält derzeit unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Das entspricht rund 91,21 % des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin von Agosi im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**). Die Umicore AG und Agosi beabsichtigen, das Vermögen von Agosi als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG (**Minderheitsaktionäre**) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Umicore AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Umicore AG wirksam. Da die Umicore AG folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Umicore AG an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Umicore AG zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1
Vermögensübertragung, Schlussbilanz,
Verschmelzungstichtag

1. Agosi überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Agosi auf die Umicore AG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungstichtag).
3. Die Übernahme des Vermögens von Agosi als übertragender Gesellschaft durch die Umicore AG als übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 (**Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 2
Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Agosi auf die Umicore AG soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Agosi gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (**AktG**) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der Degussa Bank AG hält die Umicore AG heute unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 auf den Inhaber lautenden Agosi-Aktien. Dies entspricht rund 91,21 % des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Umicore AG zu

zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

1. Die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an Agosi halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, wonach die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Agosi gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Umicore AG als Gegenleistung zu gewähren. Umicore AG als übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
2. Die Umicore AG als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.

3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Agosi. Die mit der Agosi abgeschlossenen Dienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, und Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Agosi sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Agosi gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG über. Es ist vorgesehen, dass dieser Übergang von Dienstverträgen und Pensionszusagen für den amtierenden Vorstandsvorsitzenden Franz-Josef Kron und das Vorstandsmitglied Dr. Bernhard Andreas Olt mit Wirksamwerden der Verschmelzung eintreten wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Agosi ist vorgesehen, dass das Vorstandsmitglied Andreas Bernd Tiefenbacher spätestens mit Wirkung zum Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Agosi ausscheiden und eine Funktion in einer anderen Tochtergesellschaft der Umicore übernehmen wird. Eine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi und der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit nicht gewährt. Es ist vorgesehen, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi sein derzeit ruhend gestellter Anstellungsvertrag mit der Umicore AG & Co. KG, einer weiteren Gesellschaft der Umicore Gruppe, wieder auflebt.
4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Vorstand der Umicore AG aus Herrn Dr. Bernhard Fuchs. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist vorgesehen, dass Herr Dr. Fuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Umicore AG ausscheiden wird. Herr Dr. Fuchs werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Umicore AG keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Wie in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages erläutert und ebenfalls unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder von Agosi, Herr Franz-Josef Kron und Herr Dr. Bernhard Andreas Olt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Umicore AG bilden werden, wobei Herr Franz-Josef Kron zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden soll. Andreas Bernd Tiefenbacher wird, unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Umicore AG, dem Vorstand der Umicore AG vor dem Hintergrund seines in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages erläuterten Ausscheidens aus dem Vorstand der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht angehören.
5. Wie in § 5 Abs. 14 dieses Vertrags erläutert, werden auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung keine Regelungen über die Beteiligung von Arbeitnehmern im

Aufsichtsrat der Umicore AG eingreifen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass Herr Denis Goffaux, Herr Dr. Ralf Kulemeier und Frau Géraldine Nolens nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig den Aufsichtsrat der Umicore AG bilden. Umicore International als Mehrheitsaktionärin der Umicore AG hat gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem § 4.5 wiedergegebene Absicht der Parteien teilt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Umicore AG hat keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen, daher hat die Verschmelzung insoweit auch keine Folgen. Für die Arbeitnehmer von Agosi und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.2 bis § 5.16 beschriebenen Folgen.
2. Agosi beschäftigte zum 1. Januar 2021 391 Arbeitnehmer. Derzeit beträgt die Zahl der Arbeitnehmer der Agosi 395. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über den Betrieb der Agosi begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit Agosi bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf die Umicore AG kraft Gesetzes übergehen. Die Umicore AG tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen von Agosi unter Anerkennung der bei Agosi erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen, soweit mit den zuständigen Betriebsratsgremien nichts Abweichendes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch die Umicore AG, diese vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf verdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der Umicore AG fort. Dies gilt z.B. für die Berechnung von Kündigungsfristen.

4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den bei Agosi bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Agosi sowie Entgeltumwandlungen) auf die Umicore AG über. Soweit Agosi Mitglied bei externen Versorgungsträgern ist, wird die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung ebenfalls eine Mitgliedschaft bei diesen externen Versorgungsträgern anstreben, um die bestehende betriebliche Altersversorgung für die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer fortzuführen. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei Agosi erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Umicore AG angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Umicore AG zu berücksichtigen. Arbeitnehmer, die bei der Umicore AG erst nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingestellt werden, können keine Versorgungsleistungen zu den bislang für die Agosi geltenden Bedingungen in den von Evonik administrierten betrieblichen Altersversorgungen (Schließung der Versorgungszusage bei der Unterstützungskasse Degussa e.V. für Neueintritte) erhalten. Auch für nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eintretende Arbeitnehmer soll es jedoch eine betriebliche Altersversorgung geben. Es ist vorgesehen, deren Ausgestaltung mit dem Betriebsrat abzustimmen.
5. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung haftet die Umicore AG vollumfänglich für alle Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen der übergehenden Arbeitnehmer, auch für solche Ansprüche, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind. Da Agosi mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von Agosi im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
6. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Agosi werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Agosi gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf die Umicore AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Agosi als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der Agosi deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der Agosi können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.

7. Der zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehende Betrieb von Agosi in Pforzheim soll unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Identität und seiner betrieblichen Organisation nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Umicore AG weitergeführt werden. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von Agosi. Eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
8. Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehende Betriebsrat des einzigen Betriebs der Agosi in Pforzheim bleibt von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, die Jugend- und Auszubildendenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Ein Sprecherausschuss für die leitenden Angestellten besteht bei Agosi nicht.
9. Betriebsräte oder andere Arbeitnehmergremien wurden bei der Umicore AG nicht gewählt. Bei der Umicore wurde ein Europäischer Betriebsrat gewählt, der auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus fortbesteht.
10. Die bei Agosi bestehenden Betriebsvereinbarungen, die mit dem Betriebsrat abgeschlossen wurden, werden durch die Verschmelzung nicht berührt und gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unverändert mit der Umicore AG als Vertragspartei kollektivrechtlich fort.
11. Die Umicore AG ist kein Mitglied in einem Arbeitgeberverband und unterliegt auch keiner sonstigen Tarifbindung. Agosi ist Mitglied mit Tarifbindung im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren, Verwandte Industrien e.V. Pforzheim (**Arbeitgeberverband**). Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglied in dem oben genannten Arbeitgeberverband wird. Nach Eintritt in den Arbeitgeberverband binden die zwischen dem Arbeitgeberverband und der Industriegewerkschaft Metall geschlossenen Tarifverträge sowohl die Agosi als auch die Umicore AG. Die Anwendbarkeit dieser Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse wird durch die Verschmelzung daher nicht berührt werden. Sofern Tarifverträge bislang aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden, richtet sich die Weitergeltung der Tarifverträge nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Inhalt der Bezugnahmeklauseln.
12. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen; wenn und soweit solche Tarifverträge bei Agosi anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich nach Maßgabe des jeweiligen Tarifvertrags fort.

13. Agosi hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer sind (mitbestimmter Aufsichtsrat). Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags besteht der Aufsichtsrat der Agosi allerdings nur aus fünf Mitgliedern, weil Herr Stephan Csoma als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt mit Wirkung zum 28. Februar 2021 niedergelegt hat. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Agosi, die am 28. Juli 2021 stattfindet, über die Besetzung dieses vakanten Sitzes beschließt und auf Vorschlag des Aufsichtsrats Herrn Denis Goffaux als neues Aufsichtsratsmitglied der Agosi wählt. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Übergangsbestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Drittelbeteiligungsgesetzes (**DrittelbG**). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats von Agosi und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.
14. Die Umicore AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen alle drei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind. Die Besetzung des Aufsichtsrats der Umicore AG sowie das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Ein mitbestimmter Aufsichtsrat ist bei der Umicore AG nicht mehr zu errichten, weil die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht mehr vorliegen. Insbesondere beschäftigt die Umicore AG regelmäßig weniger als 500 Arbeitnehmer im Inland. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung zur Bildung von mitbestimmten Aufsichtsräten nach dem DrittelbG bei der Umicore AG vor, aufgrund derer das DrittelbG momentan Anwendung auf Agosi findet. Mit dem Erlöschen der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt daher grundsätzlich auch der dort geltende Bestandsschutz aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 DrittelbG.
15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von Agosi abhängigen Unternehmen aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt.
16. Weitere als die in § 5 dargestellten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 6 **Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2022 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7 **Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt**

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung von Agosi nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von Agosi (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Umicore AG wirksam wird), eingetragen wird.
2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Agosi zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Agosi eingetragen worden ist.
3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Umicore AG zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Umicore AG, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Umicore AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Umicore AG, die Umicore International, hat gegenüber der

Umicore AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, und hat vorab schriftlich auf dieses Recht verzichtet.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen zu diesem Verschmelzungsvertrag sind Vertragsbestandteil.
2. Vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass die Firma der Umicore AG unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „Agosi AG“ geändert wird. Des Weiteren ist beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Unternehmensgegenstand der Umicore AG geändert und ähnlich zu § 2 der Satzung von Agosi gefasst wird.
3. Die Umicore International als alleinige Aktionärin der Umicore AG sowie die Umicore als alleinige Aktionärin der Umicore International haben gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem Vertrag wiedergegebenen Absichten teilen.
4. Zum Vermögen von Agosi gehört das in **Anlage 2** aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Grundeigentum mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von Agosi auf Umicore AG übergeht, und dass das Grundbuch insoweit berichtigt werden kann. Die Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung nach Wirksamwerden der Verschmelzung zu veranlassen.
5. Die derzeit bei Agosi bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die Umicore AG über. Unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands ist beabsichtigt, die Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bei der Agosi eine Prokura oder Handlungsvollmacht innehatten, mit inhaltsgleichen Prokuren oder Handlungsvollmachten bei der Umicore AG auszustatten.

6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Agosi zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Umicore AG oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Agosi gewährt der Umicore AG Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von der Umicore AG getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.
9. Sämtliche Beteiligte erteilen hiermit dem beurkundenden Notar, seinem Stellvertreter oder Amtsnachfolger sowie der Notarin Melanie Löbbbecke und ferner den Angestellten der Sozietät Notare Oppelt & Löbbbecke, Frau Ramona Berry, Frau Michelle Jouvenal, Frau Melissa Matticza und Frau Tatjana Lengle-Spampinato, alle büroansässig Westliche Karl-Friedrich-Str. 56 in Pforzheim, – jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie hinsichtlich der Angestellten unter Ausschluss der persönlichen Haftung – Auftrag und Vollmacht, alle zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen und Handelsregisteranmeldungen zu tätigen. Die Vollmacht wird von den Gesellschaftern, die gleichzeitig Geschäftsführer sind, auch in deren Eigenschaft als Geschäftsführer erteilt.

Anlage 1: Depotbestätigung der Degussa Bank AG über die von der Umicore AG an Agosi gehaltenen Aktien

Anlage 2: Übersicht des Grundeigentums von Agosi

Verteiler

Beantragt werden:

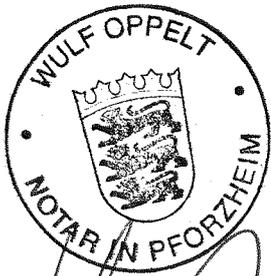
- Urschrift per Scan dem Registergericht mit Anmeldung, Satzung und Vollständigkeitsbescheinigung
- eine beglaubigte Abschrift jeweils der Gesellschaft
- Abschrift Herrn Rechtsanwalt Jungbluth
- Abschrift dem Finanzamt Pforzheim zur Kenntnisnahme
- Abschrift dem Finanzamt Schwetzingen

Mit Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

F. J. h. 2. Bestand a. Brief

[Signature]

[Signature]



[Signature]

Anlage 1 zur Urkunde des Notars Wulf Oppelt,
Pforzheim vom 14. Juni 2021

**Depotbestätigung der Degussa Bank AG über die von der Umicore AG
an Agosi gehaltenen Aktien**

Die WorksiteBank.

Wertpapier Management und Treasury Settlement

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 3600 - 3363
E-Mail: wp-service@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Degussa Bank AG · Postfach 20 01 23 · 60605 Frankfurt am Main

Umicore International AG
Kanzlerstraße 17
75175 Pforzheim

14. Juni 2021

Bestätigung des Depotbestands der Umicore International AG Depotnummer 39139500

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass für die Umicore International AG per 14. Juni 2021 auf dem bei uns geführten Depot (Depotnummer: 39139500), lautend auf die Umicore International AG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft wie folgt eingebucht sind:

Name des Wertpapiers	ISIN / WKN	Stückzahl
ALLG. GOLD- U. SILBERSCH. AG	DE0005038509 / 503850	4.366.390,00

Freundliche Grüße
von Ihrer Degussa Bank



Savas Demirtas
Leiter Wertpapiermanagement
und Treasury Settlement



Alisan Özmentekin
Leiter Wertpapiermanagement



Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 3600 - 5555
Fax: 069 / 3600 - 2770
Internet: www.degussa-bank.de

Bankleitzahl: 500 107 00
BIC: DEGUDEFF
Gläubiger-ID: DE29ZZZ00000017974

St.-Nr.: 047 220 11577
USt-IdNr.: DE811127183
FA FFM V: FA-Nr. 2647

Anlage 2 zur Urkunde des Notars Wulf Oppelt,
Pforzheim vom 14. Juni 2021

Übersicht des Grundeigentums von Agosi

Nr.	Grundbuch von	Gemeinde	Nr.	Karte	Flurstück	Beschreibung	Lage / Adresse	Fläche m²
1	Pforzheim	Pforzheim	37831	79.17	2432	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße	889
2	Pforzheim	Pforzheim	37701	79.17	2439/1	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße	701
3	Pforzheim	Pforzheim	28610	79.17	2433/1	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße 17	13.563
4	Pforzheim	Pforzheim	27608	101.92	2439/2	Gebäude- und Freifläche	Robert-Bauer- Straße	1.474

Vollmacht

I.

Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch **Umicore AG** oder die **Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch **Agosi**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Die Umicore AG hält derzeit unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Agosi hält zudem 120 eigene Aktien. Die Umicore AG hält demnach rund 91,21% des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin von Agosi im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Umicore AG und Agosi beabsichtigen, das Vermögen von Agosi als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG zu übertragen (die **Verschmelzung**). Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG erfolgen.

Die Agosi als übertragender Rechtsträger und die Umicore AG als übernehmender Rechtsträger beabsichtigen, in diesem Zusammenhang einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen (der **Verschmelzungsvertrag**).

II.

Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt die

Umicore International AG,

eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Pforzheim, mit Geschäftsanschrift Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361, vertreten durch das unterzeichnete alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied,

**Herrn Stefan Furtwengler,
geschäftsansässig:
Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim;**

**Herrn Stefan Käbler,
geschäftsansässig:
Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang,**

**und
Herrn Sven Bandilla,
geschäftsansässig: wie vor**

(nachfolgend die **Bevollmächtigten** bzw. jeweils einzeln ein **Bevollmächtigter**), jeweils einzeln und unter Ausschluss der persönlichen Haftung, die Gesellschaft bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung und dem Abschluss und der Beurkundung des Verschmelzungsvertrags umfassend zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, alle ihm im Zusammenhang mit dem Zweck der Vollmacht erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Handlungen, unter Einschluss der Abgabe und des Empfangs von Erklärungen (einschließlich gegenüber Behörden, Gerichten, Notaren, dem Handelsregister und sonstigen Dritten), vorzunehmen, einschließlich der Verhandlung, Unterzeichnung, Änderung, Ergänzung und/oder Aufhebung aller im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden Vereinbarungen sowie der Veranlassung von Eintragungen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere (und ohne hierauf beschränkt zu sein):

1. im Namen der Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag vorzubereiten, zu verhandeln, abzuschließen, zu ändern, aufzuheben und durchzuführen;
2. sonstige Erklärungen abzugeben, die den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Änderung, der Aufhebung und/oder der Durchführung des Verschmelzungsvertrages erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen;
3. sämtliche im Verschmelzungsvertrag geregelten Rechte der Gesellschaft auszuüben und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, Erklärungen, Maßnahmen und Geschäfte vorzunehmen;
4. sämtliche sonstige Handlungen vorzunehmen, zu denen die Gesellschaft nach dem Verschmelzungsvertrag verpflichtet oder berechtigt ist, einschließlich des Abschlusses, der Änderung, Neufassung, Aufhebung und/oder Durchführung von sämtlichen darin vorgesehenen Anlagen sowie aller mit deren Abschluss im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen in notarieller oder nicht notarieller Form;
5. alle etwaig erforderlichen Anmeldungen oder Benachrichtigungen bei sämtlichen Gerichten und Behörden (einschließlich Handelsregistern) sowie alle damit vergleichbaren oder in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die aufgrund dieser Vollmacht gefassten Beschlüsse, abgegebenen Erklärungen und/oder abgeschlossenen Verträge aufzuheben, zu ändern und/oder neu abzuschließen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht vollumfänglich oder teilweise mehrfach Gebrauch machen. Jeder Bevollmächtigte ist befugt, im Rahmen dieser Vollmacht schriftlich Untervollmacht an Dritte zu erteilen. Jeder

Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrvertretung) befreit.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

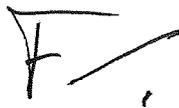
Sollte eine Klausel dieser Vollmacht, oder eine Klausel, die später in diese Vollmacht aufgenommen wurde, ganz oder zum Teil unwirksam oder nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke hervortreten, so besteht diese Vollmacht im Übrigen wirksam fort. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder nicht durchsetzbaren Klausel oder zum Zwecke der Lückenfüllung soll diejenige wirksame Klausel als erklärt gelten, die in rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht dem praktisch am nächsten kommt, was angesichts des Zwecks dieser Vollmacht unter besonderer Berücksichtigung des Schutzinteresses der Bevollmächtigten gewollt war oder gewollt gewesen wäre, wenn der fraglichen Gegenstand bei Erteilung der Vollmacht bedacht worden wäre.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Diese Vollmacht ist befristet bis zum 30. Juni 2021. Sie unterliegt deutschem Recht.

Hanau, den 9. Juni 2021

Umicore International AG



Dr. Bernhard Fuchs
Vorstand

Urkundenrolle-Nr.: 448 / 2021 U

Vorstehende heute vor mir geleistete Unterschrift von

Herrn **Dr. Bernhard Fuchs**, Jurist,
geb. am 02.09.1968,
geschäftsansässig Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau,

- dem Notar von Person bekannt -

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Vorstand mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen der

Umicore International AG
mit dem Sitz in Pforzheim
Geschäftsanschrift: Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 740361,

beglaubige ich hiermit.

Ich bescheinige aufgrund am 02.06.2021 erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 740361, dass die Gesellschaft und die Vertretungsberechtigung von Herrn Dr. Bernhard Fuchs dort wie oben beschrieben eingetragen sind.

Gleichzeitig halte ich fest, dass die Frage nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG verneint wurde.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Absatz 3 Satz 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

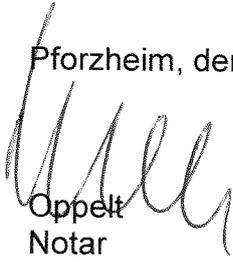
Hanau, den 9. Juni 2021

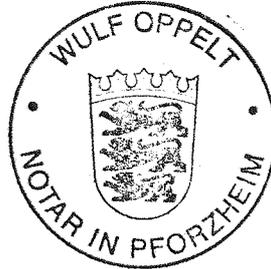

Eberhard Uhlig
Notar



Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Pforzheim, den 14.06.2021


Oppelt
Notar



Anlage 2

zum Verschmelzungsbericht

Liste der Beteiligungen der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft

Name, Sitz	Land	Beteiligungshöhe
Umicore Galvanotechnik GmbH, Schwäbisch Gmünd	Deutschland	100%
Ögussa Österreichische Gold- und Silberscheideanstalt Ges.m.b.h., Wien	Österreich	99%
Allgemeine Suisse SA, Yverdon-les-Bains	Schweiz	100%
Schöne Edelmetaal B.V., Amsterdam	Niederlande	100%
Umicore Precious Metals (Thailand) Ltd., Bangkok	Thailand	100%

Anlage 3

zum Verschmelzungsbericht

Chronologischer Handelsregisterauszug der Umicore International AG aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim vom 14. Juni 2021

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Umicore International AG b) Sitz verlegt; nun: Pforzheim Neue Geschäftsanschrift: Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim c) Die Herstellung und Bearbeitung von Edelmetallen und allen Edelmetallprodukten sowie deren Vermarktung.	50.000,00 EUR	a) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen. b) Vorstand: Dr. Fuchs, Bernhard, Frankfurt am Main, *02.09.1968 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Aktiengesellschaft Satzung vom 26.02.2021. Die Hauptversammlung vom 18.05.2021 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Firma und Sitz) beschlossen. Der Sitz ist von Hanau (Amtsgericht Hanau HRB 98092) nach Pforzheim verlegt.	a) 02.06.2021 Sautner b) Tag der ersten Eintragung: 11.05.2021